STEUERBERATERVERBAND
im Lande Bremen e.V.

Verbandsmagazin

Weihnachtstreff für den guten Zweck
Stimmungsvoll: Der Weihnachtstreff für den guten Zweck feiert erfolgreiche Premiere

Das (Ver-)Erben wird komplizierter
Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, WP, StB, Vizepräses der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

Das war der 39. Deutsche Steuerberatertag in Dresden
Save the Date: 08.10. - 10.10.2017 in Berlin

Ausgabe 4/2016

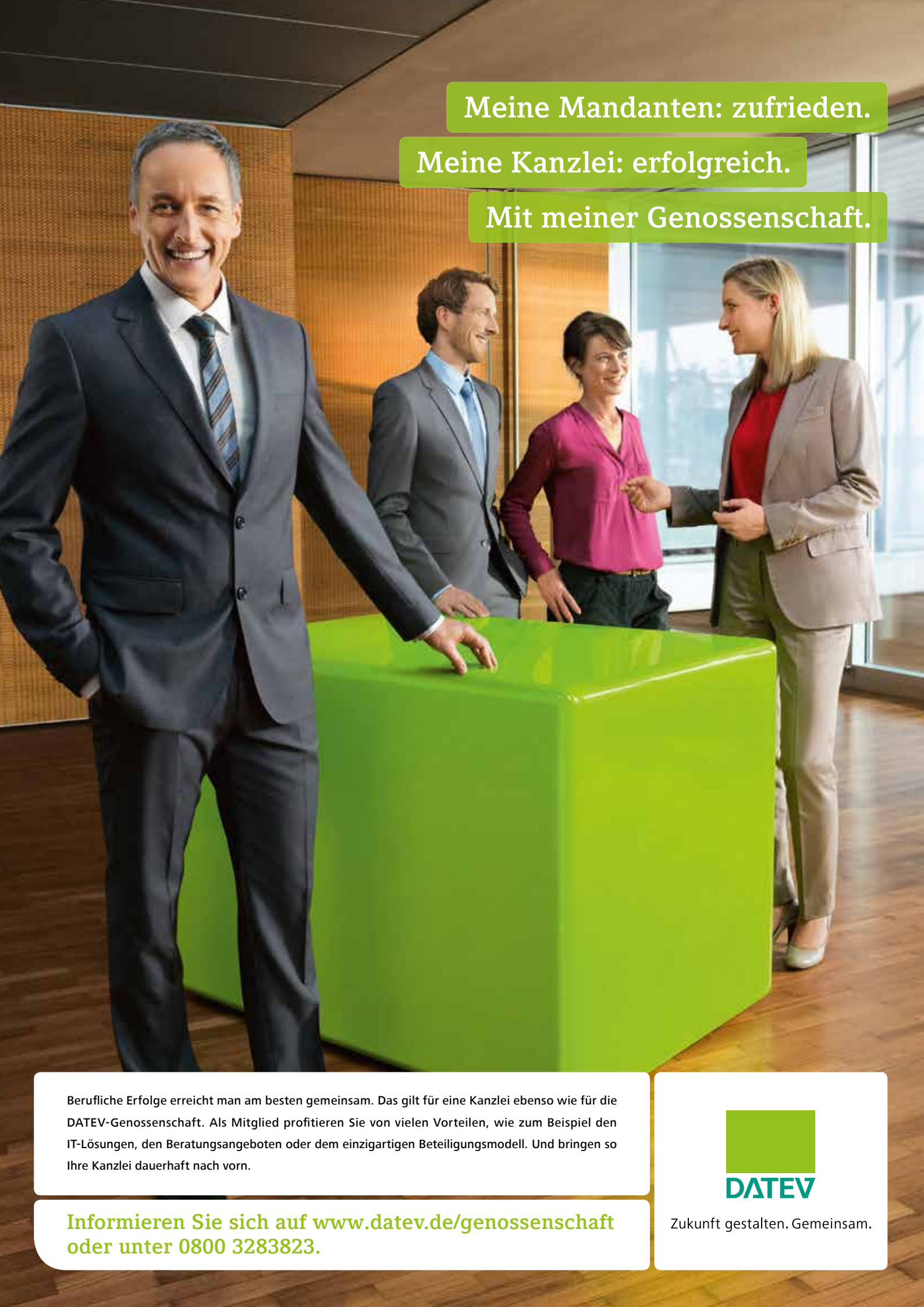

Berufliche Erfolge erreicht man am besten gemeinsam. Das gilt für eine Kanzlei ebenso wie für die DATEV-Genossenschaft. Als Mitglied profitieren Sie von vielen Vorteilen, wie zum Beispiel den IT-Lösungen, den Beratungsangeboten oder dem einzigartigen Beteiligungsmodell. Und bringen so Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorn.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/genossenschaft oder unter 0800 3283823.

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Inhalt

VORWORT

Was hat uns das Jahr 2016 gebracht? 5

AKTUELLES

Auf ein Wort! 7

Weihnachtstreff für den guten Zweck 8

Der B.E.G.IN Gründungstag 2016 – Mit Erfolg in die Selbstständigkeit! 10

Sind Sie zufrieden mit Ihrem Verband? Sagen Sie uns Ihre Meinung! 10

Deutscher Steuerberatertag 2016: Bremer Abend über den Dächern von Dresden 11

STEUERFORUM 2017 12

Ohne Vertrauen geht gar nichts 13

Workshop mit der Schlichting AG zum Thema: Neue Wege zur Auslagerung von Pensionszusagen 14

Wahl des neuen Vorstandes beim Steuerberater-Verband e.V. Köln 16

Fortbildungslehrgang zur Steuerfachwirtprüfung 16

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens 17

NACHRICHTEN

Die Registrierkasse im Wandel der Gesetzgebung 18

Das (Ver-)Erben wird komplizierter 24

Lars-Michael Lanbin ist neuer Präsident der Freien Berufe im Norden 26

Interview mit Dr. Robert Mayr, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG 26

Zum Unterschriftserfordernis des Steuerberaters bei elektronischen Rechnungen 32

Braucht die Insolvenzanfechtung eine Novelle? 34

BFH-Urteil zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Erneuerung von Einbauküchen – Änderung der Rechtsprechung 34

DSTV-BERICHT

Das war der 39. Deutsche Steuerberatertag in Dresden 36

Andauernde Rechtsunsicherheit beim Reihengeschäft – DStV fordert europarechtskonforme und praxistaugliche Lösung 38

Handlungsempfehlungen zur Einhaltung der neuen Hinweispflichten des Steuerberaters nach § 4 Abs. 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) 39

Fortbildungspflichten für Steuerberater: DWS-Berufsrechtstagung bot Gelegenheit zum kritischen Meinungsaustausch 42

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Enscheidungen 44

SEMINARE

Übersicht Seminare 50

Update zu aktuellen Fragen bei Vereinen und Verbänden 51

Erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses 2016 nach BilRUG in Fällen 52

Besondere Aspekte der Nachfolgeberatung mit dem Schwerpunkt Immobilien 53
Umsatzsteuerliche Fragen beim B2C Online-Handel 54
Die Reform des Investmentsteuerrechts sowie aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen 55
Aktuelles aus der Land- und Forstwirtschaft 56
GoB und Kasse aus Sicht der Finanzverwaltung und deren Probleme in der Praxis 57
Wissensupdate GmbH & Co. KG 58
Steuerliche Aspekte der Gesellschafterfremdfinanzierung einer GmbH 59
Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2016/2017 60
Kinder im Steuerrecht 61
Gastronomieberatung: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern (41074) und/oder Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe (41075) 62
Lohn und Gehalt: Grundkurs (40947.17) und/oder Aufbaukurs (40954.17) 63
Entgeltabrechnung – Aktuelles aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht 64
Personengesellschaften und ihre Gesellschafter im EStG 65

ANZEIGEN

Marktplatz 66

FÜR IHREN TERMINKALENDER

Seminarvorschau 67

IMPRESSUM

Herausgeber
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. (VR 2404 AG Bremen)
Theodor-Heuss-Allee 6, 28215 Bremen
Telefon 0421 59 58 40
Fax 0421 59 58 422

info@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung, Satz und Layout
Alexandra Riemer

Bildnachweis:
© www.123rf.com, www.fotolia.com

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Was hat uns das Jahr 2016 gebracht?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was hat uns das Jahr 2016 gebracht? Aus Steuerberatersicht fällt mir da sofort ein mehr als leidiges Thema ein: das unsägliche Hickhack um die Reform der Erbschaftsteuer, diese Rangelei zwischen Bund und Ländern. Am 17. Dezember 2014, so lange ist es jetzt schon her, hatte das Bundesverfassungsgericht die steuerrechtlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungswidrig erklärt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit war bei vielen Unternehmen entsprechend groß. Aber auch die Steuerberater, die sich mit dieser Thematik befassen mussten, waren in einer denkbar ungünstigen Situation: Wie soll man sich auf etwas einstellen, dass nicht definitiv entschieden ist? Immerhin: Nachdem der Bundestag Ende September dem ausgehandelten Kompromiss zugestimmt hatte, stimmte am 14. Oktober auch der Bundesrat dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zu. Am 9. November wurde das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG (ErbStRG)" im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Aber: Auch das Gesetz in seiner jetzigen Form bietet Angriffspunkte, die erneut das Bundesverfassungsgericht auf den Plan rufen könnten. Welches Vermögen wird begünstigt, welches voll versteuert? Ist die rückwirkende Anwendung der neuen Regelungen überhaupt zulässig?

Das Vorgehen beim ErbStRG ist ein Paradebeispiel, wie Gesetzesvorhaben auf gar keinen Fall angepackt werden dürfen. Es bedarf keiner politischen, sondern einer sachgerechten Entscheidung. Entsprechend müssen die Gesetze formuliert werden, das heißt: zielführend. Eine Forderung, die natürlich auch für Gesetze jenseits der Steuergesetzgebung gilt. Hier muss sich die Politik dringend hinterfragen.

Dringenden Handlungsbedarf sehe ich aus Beratersicht auch bei der Grundsteuer. In ihrer aktuellen Ausprägung längst überholt, müsste eine Reform schleunigst angepackt werden. Darüber diskutiert wird ja schon seit längerem, nur das alleine reicht eben nicht. Aber geben wir uns keinen Illusionen hin: In dieser Legislaturperiode wird nichts mehr passieren. Der Wahlkampf zur Bundestagswahl 2017 hat begonnen, gleichbedeutend in aller Regel mit politischem Stillstand.

Was hat uns Steuerberater sonst noch bewegt? Natürlich das unverständliche Vorgehen der Europäischen Union hinsichtlich der Deregulierung in den verkammerten Berufen, genauso wie die Frage nach einer Fortbildungsverpflichtung für Steuerberater. Dazu ist die Digitalisierung immer ein

Thema, in diesem Bereich werden wir auch künftig weiter voranschreiten.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch ein paar Worte zur Arbeit im Vorstand sagen: Nach dem Umbruch im Sommer funktioniert die Zusammenarbeit im neu zusammengesetzten Gremium sehr gut. Gleiches gilt für den Austausch mit dem Team der Geschäftsstelle, insbesondere mit unserer neuen Geschäftsführerin, Frau Dr. Natalie Thomalla. Darauf wollen wir uns auch in Zukunft nicht ausruhen, sondern genauso weitermachen – um das Beste für unsere Mitglieder zu erreichen.

Herzliche Grüße

Ihr Ralf Heitkamp
Vorstandsvorsitzender | Steuerberater

IN GEDENKEN AN

Frau Dipl.-Fw. (FH) Sieglinde Benhof
StB | vBP

„Was man tief in seinem Herzen besitzt, kann man nicht durch den Tod verlieren"
(Joh. Wolfgang v. Goethe, 1749-1832)

Auf ein Wort!

Bei der jüngsten Mitgliederversammlung hat sich Wolfgang Strelow erneut zum Rechnungsführer des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen wählen lassen. Er ist damit das dienstälteste Vorstandsmitglied. Ob er dem Vorstand auch über diese Periode hinaus angehören wird? Das wird sich zeigen. Bis es soweit ist, sagt Herr Strelow, wird schließlich noch viel Wasser die Weser hinunterfließen. Mit Sicherheit kann er dagegen die Entwicklung des Verbands in 2016 als durchweg positiv bezeichnen.

Wie zufrieden sind Sie mit dem Geschäftsverlauf „Ihres" Verbandes?

Wir sind immer bemüht, mehr Steuerberater von einer Mitgliedschaft zu überzeugen, wollen stetig wachsen. Das ist uns im vergangenen Jahr gelungen. Erfreulich ist, dass wir auch junge Steuerberater dazubekommen haben. Wir haben einige Veranstaltungen organisiert, um genau diese Gruppe anzusprechen. Ganz offensichtlich mit Erfolg. Und apropos jung: Auch die Wechsel im Vorstand, die starke Verjüngung, sind gut angekommen. Die Verbandsarbeit läuft sehr gut. Personell und finanziell sind wir gut aufgestellt.

Wie stellt sich die Lage beim Bremer Steuer-Institut dar?

Beim BSI geht es stetig bergauf. 2016 wird wahrscheinlich eines unserer besten Jahre werden. Und das, nachdem wir schon im vergangenen Jahr sehr gut abgeschnitten hatten. Sowohl hinsichtlich der Teilnehmerzahlen als auch finanziell.

Was sind die Faktoren für den Erfolg?

Am inhaltlichen Angebot der Veranstaltungen hat sich in den vergangenen zwei Jahren eigentlich relativ wenig geändert. Ganz einfach deswegen, weil es wenig entsprechende Gesetzesänderungen gab. 2015 und 2016 haben sich also vielmehr dadurch ausgezeichnet, dass mehr Beständigkeit eingekehrt ist. Das liegt nicht zuletzt daran, dass wir ein gutes Angebot haben. Das Gesamtpaket aus Themen und Rahmenbedingungen scheint anzukommen: Die Nachfrage ist wirklich gut, obwohl es ja einige Mitbewerber auf dem Markt gibt.

Apropos Veranstaltungen: Welche Termine sollten sich die Mitglieder in 2017 auf jeden Fall freihalten?

Ich bin sicher, dass es wieder einige spannende Veranstaltungen geben wird. Notieren kann sich aber jeder schon den 14. Juni, dann steht die Mitgliederversammlung auf dem Programm. Und zwei Tage später, am 16. Juni, wollen wir gemeinsam unser großes Verbandssommerfest feiern. Übrigens erneut im Restaurant Jürgenshof.

Wie sieht es eigentlich mit den Neubau-Plänen des Verbands aus?

Die Idee war ja, etwas Eigenes zu schaffen, eventuell gemeinsam mit der Steuerberaterkammer oder anderen passenden Institutionen. Aber letztlich haben wir davon Abstand genommen, weil es uns doch zu teuer erscheint.

Weihnachtstreff für den guten Zweck

Stimmungsvoll: Der Weihnachtstreff für den guten Zweck feiert erfolgreiche Premiere

Es war ein ganz besonderer Abend, dieser 24. November 2016 im Bibelgarten des Intermezzo zwischen Bremer Dom und Glocke. Besonders deswegen, weil zum ersten Mal der Weihnachtstreff für den guten Zweck des Bremer Steuer-Instituts e.V. auf dem Programm stand. Aber nicht nur für die fast 50 Gäste war der vorweihnachtliche Punsch- und Glühweinempfang eine Premiere, sondern auch für einige der ganz jungen Sängerinnen des Mädchenchors der Mädchenkantorei am Bremer Dom.

„Teilweise haben die Mädchen heute ihren ersten Auftritt", sagte Chorleiter Markus Kaiser zu Beginn der weihnachtlichen Gesangseinlage. Doch spätestens mit den ersten Tönen war die Aufregung bei den jungen Sängerinnen verflogen. Andächtig lauschten die Besucherinnen und Besucher den hellen Stimmen der Mädchen, die für eine fantastische Weihnachtsatmosphäre zwischen den altehrwürdigen Mauern des Bibelgartens sorgten. Entsprechend enthusiastisch fiel der Applaus aus, nachdem der Chor – natürlich nicht, ohne zuvor eine Zugabe zu singen – den Auftritt beendet hatte.

Im Anschluss übergab BSI-Vorsitzender Ralf Heitkamp einen symbolischen Scheck in Höhe von

Zum ersten Mal stand der Weihnachtstreff für den guten Zweck auf dem Programm des Bremer Steuer-Instituts e.V.

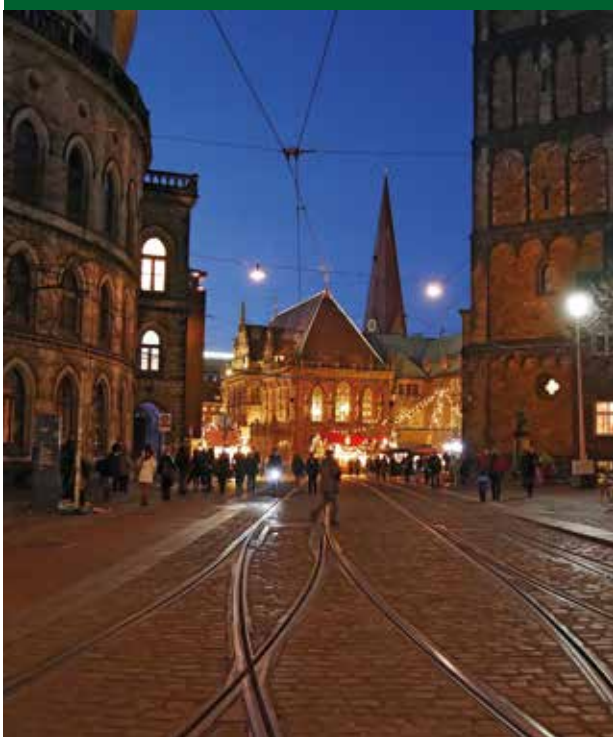

Andächtig lauschten die Besucherinnen und Besucher den hellen Stimmen der Mädchen.

1150 Euro an Markus Kaiser, als Unterstützung für die Arbeit der Mädchenkantorei am Bremer Dom. Der Betrag wurde aus der Teilnehmergebühr des Seminars „Berichtigung nach § 153 AO vs. Selbstanzeige" in Höhe von 50 Euro pro Seminarteilnehmer finanziert. Dazu gesellten sich im Laufe des Abends weitere 100 Euro, die im eigens herumgereichten Sparschwein gesammelt wurden. Geld, das die Mädchenkantorei gut gebrauchen kann. Denn diese Einrichtung zur musikalischen Grund- und Weiterbildung inklusive zusätzlicher Einzelstimmbildung gibt es in Bremen erst seit vier Jahren, finanziert durch Spendengelder. Umso dankbarer zeigte sich der Chorleiter über die großzügige Spende.
Bezaubernde Weihnachtsmusik bei bestem Winterwetter in geselliger Atmosphäre mit guten Gesprächen unter Kollegen – die erste Auflage des Weihnachtstreffs für den guten Zweck war ein voller Erfolg, darüber waren sich alle Anwesenden einig. Die hervorragende Organisation von Frederike Dzierzon und Jutta Köpsel, die für den Ablauf verantwortlich zeichneten, tat Ihr Übriges. Es spricht also nichts dagegen, auch im kommenden Jahr wieder einen Weihnachtstreff zu veranstalten.

Ralf Heitkamp übergab einen symbolischen Scheck in Höhe von 1150 Euro an Markus Kaiser.

Dazu gesellten sich im Laufe des Abends weitere 100 Euro, die im eigens herumgereichten Sparschwein gesammelt wurden.

Der B.E.G.IN Gründungstag 2016 – Mit Erfolg in die Selbstständigkeit!

von links
Monika Will, GF Hanseatische StB-Kammer Bremen
Ralf Heitkamp, Vorstandsvorsitzender StBV Bremen | StB
Dr. Natalie Thomalla, GF StBV Bremen | StBin

Der Tradition entsprechend war der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. auch in diesem Jahr wieder auf der Existenzgründermesse am 27. Oktober 2016 im Musical Theater Bremen mit einem Stand in der dritten Etage, direkt vor dem Vortragsraum, vertreten. Die Messe richtet sich an Existenzgründer aus Bremen und umzu, die sich bei ca. 50 Ausstellern und 17 Informationsständen rund um das Thema „Selbstständigkeit" informieren konnten. Gemeinsam mit der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen und der DATEV eG konnten wir die Existenzgründer davon überzeugen, dass gerade die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung in der Anfangsphase einer Unternehmensgründung von entscheidender Bedeutung ist. Die Steuerberater im Lande Bremen stehen den Existenzgründern von Anfang an mit Rat und Tat zu Seite – immer unter der Prämisse: „Eine gute Geschäftsidee darf nicht am steuerlichen Formalismus scheitern!"

Wir bedanken uns recht herzlich für die anregenden Gespräche und die gelungene Veranstaltung!

Sind Sie zufrieden mit Ihrem Verband? Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Wir als Ihr Berufsverband möchten Sie in Ihrer beruflichen Ausübung wirkungsvoll unterstützen. Ob und wie uns das gelingt, können Sie als Mitglied am besten beurteilen. Ergreifen Sie die Möglichkeit und sagen Sie uns, wie Sie uns, den Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. und das Bremer Steuer-Institut e.V. wahrnehmen und was Sie sich wünschen. Machen Sie ab dem 01. Februar 2017 mit und füllen Sie den Fragebogen online auf unserer Homepage www.stbv-bremen.de aus!

Wir zählen auf Sie!

Deutscher Steuerberatertag 2016: Bremer Abend über den Dächern von Dresden

von links
Hans-Joachim Oettinger, Präsident DSTV BW | StB | WP
Ralf Heitkamp, Vorstandsvorsitzender StBV Bremen | StB
Manfred F. Klar, Präsident LSWB | StB

Auch in diesem Jahr lud der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. traditionell zum gemeinsamen Abendessen mit unseren Teilnehmern des Deutschen Steuerberatertags ein. Anders als in den Vorjahren waren wir nicht allein, sondern genossen den Abend zusammen mit den Landesverbänden der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe Baden-Württemberg und Bayern. Eingeladen wurde ins Restaurant CHIAVERI im Sächsischen Landtag. Dank dessen Lage am Elbufer, konnten die Gäste – neben dem hervorragenden Essen – die Aussicht von der Dachterrasse in vollen Zügen genießen. Auf diesem Weg möchten wir dem Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe Bayern e.V. herzlichst für die Organisation der Veranstaltung danken – „Vergelt's Gott!".

Wir hoffen, Sie hatten einen schönen Abend, und freuen uns, Sie im kommenden Jahr zum Deutschen Steuerberatertag in Berlin begrüßen zu dürfen!

SAVE THE DATE

08.10.2017 - 10.10.2017
40. Deuscher Steuerberatertag in Berlin

©lookus

STEUERFORUM 2017

Unsere Themen:

Dr. Guido Bodden, Steuerberater, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

I. Verbleibende Gestaltungsmöglichkeiten zum Verwaltungsvermögen
II. Zugang zur Optionsverschonung
III. Gesellschaftsvertragliche Voraussetzungen für den Abschlag bei Familienunternehmen
IV. Prüfschwelle, Bedürfnisprüfung und Stundungsvoraussetzungen
V. Gestaltungsmöglichkeiten zum Steuererlass

Prof. Jürgen Brandt, Richter am BFH, München

I. Neues Erbschaftsteuerrecht versus Bundesverfassungsgericht?
II. Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen
III. Gewerbliche Einkünfte-Fiktion bei Junior-Partnerschaften

Dietrich Weilbach, Finanzpräsident, Karlsruhe

I. Bilanzsteuerrecht
II. Mitunternehmerschaften

Prof. Dr. Guido Förster, Steuerberater, Universität Düsseldorf

I. Problembereiche bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften
II. Erwerb eigener Anteile bei der GmbH
III. Steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften (§§ 8c, 8d KStG)

Prof. Dr. Thomas Küffner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München

I. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: BMF-Schreiben und offene Fragen
II. Rückwirkende Rechnungsberichtigungen nach EuGH Senetax und Barlis 06
III. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden
IV. Steuerfalle Geschäftsveräußerung im Ganzen
V. Bei aktuellem Anlass: Reihengeschäfte

Melden Sie sich jetzt an!

Ihre Einladung liegt dem Magazin bei.

Ohne Vertrauen geht gar nichts

3. Bremer Unternehmensnachfolgetag der Handelskammer: Wie schafft man den Generationswechsel am besten?

„Nachfolge zu gestalten ist eine Kunst." Das Dictum kommt aus berufenem Munde, wenngleich von höchst ungewöhnlicher Seite, nämlich einer theologischen: Der Hannoveraner Pastor Ralf Reuter, spezialisiert auf das Coaching von Unternehmensleitern und Führungskräften und das evangelische Pendant zu Anselm Grün, moderiert seit gut 15 Jahren Nachfolgeprozesse, sprich: Nachfolgekrisen in Unternehmen. „Das Wichtigste ist das Menschliche", sagt er und macht deutlich, worauf es beim Generationswechsel, wenn er denn gelingen soll, ankommt: auf den lebensgeschichtlichen Horizont und die innere Haltung.

©Katarzyna BiaÅ‚asiewicz

Wer könnte seine Thesen besser illustrieren als die Protagonisten auf der Bühne des Hauses Schütting beim 3. Bremer Unternehmensnachfolgetag? Als Nachfolgekünstler im Reuterschen Sinne traten auf: Vater und Sohn Herwig (Röhlig Logistics) aus Bremen und Vater und Sohn Fiedler (H.-J. Fiedler Meeresdelikatessen) aus Bremerhaven. Thomas W. und Philip W. Herwig und Hans-Joachim und Frederick Fiedler erzählten von ihren Erfahrungen in zwei unterhaltsamen und lehrreichen Talkrunden, charmant und kenntnisreich moderiert von Professor Dr. Dietrich Grashoff (Ebner Stolz).

Ihre Unternehmen, ihre Branchen, die familiären Konstellationen, ihre Persönlichkeiten und Charaktere unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, doch in einem zentralen Punkt gibt es kein Vertun: Es geht nur mit Vertrauen. „Das Vertrauen fängt zu Hause an", so Thomas Herwig, „und es entsteht durch Offenheit und Transparenz." Patriarchalische Strukturen seien nicht vertrauensbildend. Es sei arrogant zu glauben, man sei schlauer als sein Nachfolger. Sohn Philip ist mit 35 Jahren „mit einem Big Bang" ohne eine gemeinsame Phase an die Spitze des Logistikunternehmens gerückt.

Hans-Joachim Fiedler hat gleich seine drei Söhne ins Unternehmen geholt und ihnen Geschäftsbereiche anvertraut, die sie interessieren. Gegenseitiges Vertrauen ist auch bei den Fischgroßhändlern die entscheidende Triebfeder. Die Söhne erledigen bereits das Tagesgeschäft; Vater Fiedler „im halben Ruhestand" hat natürlich noch ein Wörtchen mitzureden.

Diese „unmittelbare Reflexion aus familiengeführten Unternehmen", so Präses Harald Emigholz zur Begrüßung, trägt entscheidend dazu bei, dass der Nachfolgetag trotz der anspruchsvollen Themen so unmittelbar und familiär erlebbar wird. „Die Zahl der Nachfolger und Nachfolgerinnen signifikant zu erhöhen, ist eine gemeinsame Aufgabe, der wir uns alle stellen müssen." Der Nachfolgetag ist eine gemeinsame Veranstaltung der Handelskammer, des Bankenverbandes, des Steuerberaterverbandes und des RKW Bremen.

Quelle: „wirtschaft" in Bremen und Bremerhaven
(97. Jahrgang, Dezember 2016)

Workshop mit der Schlichting AG zum Thema: Neue Wege zur Auslagerung von Pensionszusagen

Am 29.11.2016 hatte der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. mit der Schlichting AG eine Veranstaltung zum Thema - **Neue Wege zur Auslagerung von Pensionszusagen**. Die Organisation und Durchführung wurde vom Verband übernommen und hervorragend umgesetzt, dafür erst mal ein großes Dankeschön.

Die Resonanz war groß und hat die Erwartungen mit über 40 Anmeldungen bei Weitem übertroffen. Sicher ein Zeichen dafür, dass das Thema sowohl bei den Steuerberatern als auch bei den Mandanten selbst mehr und mehr an Bedeutung gewinnt.

Das überrascht allerdings auch nicht, denn die Szenarien, in denen eine Pensionszusage zum Hemmschuh der Unternehmensentwicklung werden kann, haben sich in den letzten Jahren vehement verändert.

Zwei wesentliche Faktoren sind die Zinsentwicklung sowie die durchschnittliche Altersentwicklung der Bevölkerung. Da die meisten Zusagen aus den 1990er Jahren stammen, ging man von einem Zins > 5 % sowie einem Sterbealter von 78 Jahren aus.

Auf dieser Basis wurden die Rückdeckungen für die Zusagen berechnet, was dazu führt, dass die meisten Zusagen heute eine Unterdeckung aufweisen und eine Ausfinanzierung aufgrund des dann notwendigen Kapitalbedarfs nicht mehr möglich bzw. sinnvoll erscheint.

Denn der zu erwartende Zinsertrag hat sich eher Richtung 1 % entwickelt und, was noch entscheidender ist, die durchschnittliche Lebenserwartung ist in den letzten 20 Jahren auf 84,5 Jahre gestiegen. Hinzu kommen die Auswirkungen des BilMoG.

Des Weiteren hat sich auch das Umfeld der meisten Unternehmen in dieser Zeit verändert.

Im mittelständischen Bereich ist es nicht mehr selbstverständlich, dass die nächste Generation automatisch die Nachfolge antritt, sondern dass diese Nachfolge extern gesucht werden muss oder das Unternehmen womöglich verkauft wird. Selbst im Fall einer familieninternen Nachfolge gibt es vermehrt die Diskussion, dass man die Verantwortung für die Altersversorgung nicht unbedingt mit übernehmen möchte. Dies gilt genauso für mögliche Investoren, die man für das Wachstum eines Unternehmens gewinnen möchte, oder schlicht zum Fortbestand braucht. Diese Faktoren haben dafür gesorgt, dass die Anzahl der Unternehmensverkäufe bzw. die Nachfolgersuche in den letzten Jahren dramatisch zugenommen hat.

In all diesen Fällen hat sich das einstmals so beliebte ‚Steuersparmodell' Pensionszusage daher in einen Bumerang verwandelt, denn kein Käufer, Nachfolger oder Investor übernimmt ein Unternehmen unter diesen Rahmenbedingungen.

Jetzt stellt sich die Frage – was tun?

Am besten wäre eine liquiditätsschonende sowie möglichst steuerneutrale Auslagerung der Pensionszusage, damit diese ein für alle Mal aus der Bilanz entfernt wird.

Die Schlichting AG, vertreten durch Andreas Pahl und Andreas Horn, beschäftigt sich seit 2003 ausschließlich mit dieser Problematik und bietet hierzu unter der Überschrift, **XPension – Neue Wege zur Auslagerung von Pensionszusagen**, Lösungswege an.

In Zusammenarbeit mit den Steuerberatern wird eine Auswertung der Zusage für den jeweiligen Mandanten erstellt, welche ihm die möglichen Lösungswege seines Problems aufzeigt, auf deren Basis dann gemeinsam eine Entscheidung getroffen werden kann.

Durch die Zusammenarbeit mit dem erfahrenen Fachanwalt für Steuerrecht Erwin Miller, kann die Schlichting AG für die Rechtssicherheit ihrer Aussagen gegenüber den Finanzbehörden garantieren. Herr Miller beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit dieser Thematik und ist immer auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung.

Diejenigen, die nicht zu der Veranstaltung kommen konnten, aber dieses Thema auf dem Tisch haben, können sich gerne an die Schlichting AG wenden und erhalten dann die Unterlagen per Mail oder bei Bedarf natürlich auch eine persönliche Beratung.

Ansprechpartner ist:
Andreas Horn
a.horn@schlichting.ag
Tel: +49 40 646902 260
www.schlichting.de

Zusammenfassend war es eine gelungene Veranstaltung, in der dieses komplexe Thema verständlich dargestellt wurde. Und aus der Resonanz war zu erkennen, dass es dringend einer Lösung bedarf, um der wachsenden Zahl an Fällen gerecht zu werden.

SCHLICHTING AG

Termine Aktuelles Steuerrecht EXKLUSIV

Donnerstag, 02. März 2017
Mittwoch, 31. Mai 2017
Mittwoch, 16. August 2017
Dienstag, 21. November 2017

Ihr Referententeam
Dr. Norbert Bolz, Richter am FG, Hannover
Dirk Krohn, Steueroberamtsrat, Burg/Dithmarschen
Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

Bremerhaven - 09:00 - 12:30 Uhr
BEST WESTERN PLUS, Am Fischkai 2
27572 Bremerhaven

Bremen - 14:30 - 18:00 Uhr
Courtyard by Marriott, Theodor-Heuss-Allee 2
28215 Bremen

Aktuelles Steuerrecht BASIS - Bremen

Mittwoch, 08. März 2017
Mittwoch, 7. Juni 2017
Mittwoch, 23. August 2017
Mittwoch, 6. Dezember 2017

Ihr Referent:
Norbert Löschke, StB, Schwelm

Bremen - 09:00 - 12:30 Uhr
InterCityHotel Bremen, Bahnhofsplatz 17-18
28195 Bremen

Bremerhaven - 14:30 - 18:00 Uhr
Comfort Hotel, Am Schaufenster 7
27572 Bremerhaven

Wahl des neuen Vorstandes beim Steuerberater-Verband e.V. Köln

Unter der Leitung von Ehrenpräsident Helmut Schmitz fand die geheime und schriftliche Wahl des neuen Vorstandes statt.

Präsident Harald Elster wurde einstimmig in seinem Amt bestätigt und nahm die Wahl an. Er bedankte sich bei allen Mitgliedern und Mitarbeitern des Verbandes für die Unterstützung und sehr gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren und für ihr Vertrauen und bat sie auch in Zukunft um Unterstützung.

Wir gratulieren Herrn Harald Elster und allen gewählten Vorstandsmitgliedern auf diesem Wege zu ihrer Wahl.

Fortbildungslehrgang zur Steuerfachwirtprüfung

Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr mit 26 Teilnehmern unseren Fortbildungslehrgang zur Steuerfachwirtprüfung am 14. November 2016 starten konnten.

Die Teilnehmer können sich für ein Berufsfeld mit Zukunft und exzellenten Entwicklungsperspektiven qualifizieren. Der Arbeitsbereich als Steuerfachwirt ist vielfältig und verantwortungsvoll. Mit einer qualifizierten Vorbereitung und einem erfolgreichen Abschluss ist der Grundstein für die weitere berufliche Laufbahn gelegt, denn Spezialisten für kompetente Zuarbeit und verantwortliche Aufgabenabwicklung sind sehr gefragt.

Vor Beginn der Unterrichtseinheit gab es ein erstes Kennenlernen.

Als Vertreter des Bremer Steuer-Instituts e.V. begrüßten der Vorstandsvorsitzende Ralf Heitkamp und die Geschäftsführerin Dr. Natalie Thomalla alle Teilnehmer. Die anwesenden Dozenten stellten sich mit Ihrem Fachbereich auf die gewohnt lockere und unterhaltsame Weise vor und gaben praktische Tipps und Anregungen für das kommende Jahr.

Das Bremer Steuer-Institut e.V. und der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. wünschen allen Teilnehmern einen guten Start, Ausdauer und viel Glück für diese sehr anspruchsvolle Fortbildung.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit.

Ihr Kontakt

Jutta Köpsel
Lehrgangsorganisation, -planung und -durchführung
Telefon 0421 59584-13
koepsel@stbv-bremen.de

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Neuregelung der Steuererklärungsfristen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verlängern sich unter bestimmten Voraussetzungen die Abgabefristen für Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres.

Dem Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens folgend ist der neue § 149 AO erstmals „… für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen" anzuwenden. Die verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen gilt somit frühestens erstmal für den Veranlagungszeitraum 2018.

Abgabetermine für die Veranlagungszeitraum 2018:
Beratene Steuerpflichtige: 02.03.2020
(29.02.2020 = Samstag)

Steuerberaterausbildung in Bremen

Ihre Vorteile bei Dr. Bannas

Die Skripte und eine Vielzahl von zusätzlichem Kursmaterial (Examensfälle, Klausuren, Skripte, Lehrbriefe etc.) werden in unserem **webbasierten Teilnehmerservice** zur Verfügung gestellt.

Hohe Erfolgsquoten in der Vergangenheit (Details siehe unter **www.bannas.com**), die es uns ermöglichen Ihnen eine fast kostenlose Wiederholungsmöglichkeit im Falle des Nicht-Bestehens einzuräumen.

Unsere Kurse für Ihren beruflichen Erfolg

Samstagslehrgang 2017/18
16. September 2017 - 18. August 2018, 50 Unterrichtstage, zusätzlich noch 6 dreistündige und 15 sechsstündige Klausuren

Klausurenpräsenzkurs 2018
August und September 2018, 12 Klausurtage

Kurs mündliche Prüfung 2019
Dezember 2018 und Januar 2019, 7 Unterrichtstage

Infoveranstaltung: Donnerstag, 27. April von 18.30 - ca. 19.30 Uhr im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V., Theodor-Heuss-Allee 6, 28215 Bremen

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH · Raiffeisenstr. 24 · 51503 Rösrath · Telefon 02205 - 911575 · www.bannas.com · info@steuerlehrgaenge.de

Die Registrierkasse im Wandel der Gesetzgebung

1. Allgemein

Seit jeher sind die Erfassung der Einnahmen bei Unternehmen mit überwiegend Bargeschäften bei Betriebsprüfungen ein Thema. Jedoch wurden tiefergehende Überprüfungen der eingesetzten Technik aufgrund mangelnder Kenntnisse seitens der Finanzverwaltung sowie der Steuerberatung über Jahre vernachlässigt. Der ständige Fortschritt erfordert dabei neben den reine rechtlichen Kenntnisse zusätzlich technisches Verständnis in nicht unerheblichem Umfang.

Durch die Feststellung des Bundesrechnungshofes im Jahre 2003[1] über drohende Steuerausfälle aufgrund moderner Kassensysteme rückte die Registrierkasse jedoch immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Eine Folge war das BMF-Schreiben vom 26.11.2010[2] zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Durch die intensivere Prüfung von Bareinnahmen und der damit verbundenen Auseinandersetzung mit den technischen Möglichkeiten der eingesetzten Registrierkassen kam es immer häufiger durch Mängel in den Kassenaufzeichnungen zu entsprechenden Hinzuschätzungen, die im Einzelfall existenzbedrohend sind.

Schätzungen über die Höhe der nicht erklärten Bareinnahmen gibt es viele. Sprach der Bundesrechnungshof noch über entgangene Steuereinnahmen in Milliardenhöhe, werden seitens der Finanzverwaltung konkrete Zahlen genannt (ca. 5 - 10 Milliarden), die aber nicht genau belegt werden können. Die tatsächliche Höhe ist für den einzelnen Unternehmer jedenfalls nicht relevant. Da „kleine" Fehler in den Kassenaufzeichnungen zu erheblichen Hinzuschätzungen führen können, besteht insgesamt ein Klima des ständigen Misstrauens: „Der Betriebsprüfer sucht nur noch Fehler (die kaum zu vermeiden sind) und schätzt dann in erheblicher, ungerechtfertigter Höhe nicht erklärte Mehreinnahmen" und „Der Steuerpflichtige mit überwiegend Bargeschäften bei Einsatz entsprechender Systeme manipuliert die Einnahmen (fast) immer".

Die Erfahrungen seitens der Betriebsprüfungen zeigen, dass sicherlich nicht alle Unternehmer im Bereich der Bargeschäfte unter den Generalverdacht gestellt werden dürfen. Es gib eine Vielzahl von „ehrlichen" Steuerpflichtigen, die aber aufgrund mangelnder Kenntnisse kleine, aber teilweise entscheidende Fehler machen. Es ist jedoch festzustellen, dass in den Fällen, in denen tatsächlich Steuern hinterzogen wurden, diese häufig erhebliche Ausmaße annehmen. Dies wird insbesondere durch den Einsatz manipulativer Erlöserfassungssysteme begünstigt und lässt entsprechende Umsatzverkürzungen auf den ersten Blick kaum erkennen.

Aus Sicht des Betriebsprüfers bestehen im Rahmen der Prüfungen erhebliche Schwierigkeiten, tatsächliche Steuerverkürzungen zu erkennen. Er muss aufgrund der Erkenntnisse über die eingesetzten Systeme und der vorliegenden Indizien hinsichtlich der Mängel in der Kassenführung innerhalb eines kurzen Zeitraums entscheiden, ob Einnahmeverkürzungen vorliegen, und wenn ja, in welcher Höhe.

Aufgrund der dargestellten Probleme und Unsicherheiten sollen seitens der Finanzverwaltung manipulationssichere Systeme eingeführt werden.

---

[1] Bemerkungen 2003 zur Haushalts- und Wirtschaftslage des Bundes im November 2013, Seite 31 ff.

[2] BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010,1342

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 13.07.2016[3] gibt es jetzt einen wichtigen Schritt. Da jedoch die Übergangsfrist nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Anpassung der Erlöserfassungssysteme zum 31.12.2016 ausläuft, ist es wichtig, die Kassenaufzeichnung spätestens jetzt hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und die eingesetzten Systeme an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

2. Die Entwicklung der Registrierkasse

Erfunden wurde die Registrierkasse zur Überwachung des Personals. Auch heute dient die Registrierkasse noch der Kontrolle des Personals. Die Einsatzmöglichkeiten sind aufgrund des technischen Fortschritts jedoch wesentlich umfangreicher. Wichtigste Aufgaben sind neben der Personalkontrolle die Optimierung der betriebswirtschaftlichen Abläufe und die Möglichkeit zur Anbindung weiterer Systeme (z.B. Warenwirtschaftssystem).

Die erste Registrierkasse von James Ritty hatte mehrere Tasten und 2 Zeiger. Über die Tasten konnte man die Einnahmen eingeben und über die Zeiger wurden die Dollar- und Cent-Beträge aufaddiert. Hinzu kam das bei mechanischen Kassen typische „Ping" beim Öffnen der Kasse. Im Laufe der Zeit wurden die rein mechanischen Kassen durch einen Speicherbaustein (EPROM oder SRAM) erweitert, der jedoch nur geringe Speicherkapazitäten hatte und eine dauerhafte Speicherung der Daten nicht zuließ. Für die optimale Nutzung ist der eingesetzte Speicher zu programmieren, sodass die Umsätze für jede notwendige Auswertung (z.B. Tagessumme, Einnahme des jeweiligen Kellners/Bedieners, Aufteilung der Einnahmen nach Artikel und Warengruppe, Zeitpunkt der Erfassung nach Stunden und Tagen) möglich ist. Durch die Erweiterung des Speichers wurden die betriebswirtschaftlichen Auswertungen dann immer umfangreicher.

Mit der rasanten Entwicklung der Computertechnik ging einher auch der Fortschritt der Registrierkasse immer mehr voran. Mittlerweile gibt es neben den herkömmlichen elektronischen Registrierkassen auch PC-gestützte Registrierkassen (proprietäre Systeme mit herstellereigenem Betriebssystem) und PC-Kassensysteme (offenes Betriebssystem, z.B. DOS, Windows, MacOS, Linux). Die neueste Entwicklung sind die sogenannten App-Kassen. Dabei können herkömmliche Smartphones und Tablets über entsprechende Apps (Applikationen = Anwendungen) als Kasse und somit zur Erfassung der Einnahmen genutzt werden.

Neben dem technischen Fortschritt bei den Erlöserfassungssystemen haben sich parallel auch die Manipulationsmöglichkeiten weiterentwickelt. Bei den ursprünglichen elektronischen Registrierkassen sind noch relativ simple Einstellungen für die Verkürzung der Bareinnahmen notwendig (z.B. nachträgliche Stornierungen, fehlerhafte Erfassung von Trainingsumsätzen, manuelle Einstellung der laufenden Z-Nummer). Bei den PC-Kassensystemen sind die Manipulationsmöglichkeiten jedoch schon viel umfangreicher.

Neben den ursprünglichen Manipulationsmöglichkeiten der elektronischen Registrierkassen bieten diese Kassen immer häufiger sehr umfangreiche und schwer erkennbare Programme (sogenannte Phantomware und Zapper). Diese erlauben eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Daten und hinterlassen kaum Spuren.

---

[3] http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-07-13-KassenG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sie machen es einerseits dem Betriebsprüfer erheblich schwerer, Manipulationen zu erkennen. Andererseits ist es aber auch für den Unternehmer sehr schwer, bei Nutzung solcher Kassensysteme nachzuweisen, dass die Manipulationprogramme tatsächlich nicht eingesetzt wurden.

3. Die Einzelaufzeichnungspflicht bei Nutzung einer Registrierkasse

Die Einzelaufzeichnungspflicht bei Erlöserfassungssystemen wird derzeit in der Literatur umfangreich diskutiert. Zur klären ist also, inwieweit eine gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht besteht und in welchen Fällen davon abgewichen werden kann.

Die Anforderungen an die Kassenführung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§§ 238, 239, 257 und 261 HGB, §§ 140 - 148 AO) und den damit verbundenen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Gem. § 145 (1) AO müssen die Aufzeichnungen nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Zu den Grundsätzen gehören nach § 146 (1) AO die Vollständigkeit, die Richtigkeit, die zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung, die Ordnung und Unveränderbarkeit. Bei der Nutzung eines Datenverarbeitungssystems sind bis zum 31.12.2014 zusätzlich die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)[4] und Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)[5] zu beachten. Abgelöst wurden diese Verwaltungsanweisungen durch die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)[6] , die seit dem 01.01.2015 gültig sind.

Zur Vollständigkeit gehört die vollzählige und lückenlose Erfassung jedes Geschäftsvorfalls in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht = Grundsatz der Einzelaufzeichnung (GoBD, Rz. 37). Zu den Aufzeichnungen gehört somit nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners[7]. Dieser Grundsatz ist für alle Unternehmen anzuwenden.

Im Urteil vom 12.05.1966 hat der BFH jedoch Voraussetzungen genannt, unter denen aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität auf diese gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht verzichtet werden kann. Hiernach ergibt sich für Unternehmer, die im Allgemeinen Waren mit geringem Wert an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen, in der Regel nicht die Verpflichtung, die baren Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Beansprucht also ein Unternehmer die Ausnahme vom Grundsatz, hat er nachzuweisen, dass die Aufzeichnungen nach den dargestellten Grundsätzen für ihn unzumutbar und impraktikabel sind. Hat der Unternehmer diesen Nachweis nicht erbracht, kann er grundsätzlich die Vereinfachungsregelung nach dem BFH-Urteil vom 12.05.1966 nicht in Anspruch nehmen mit der Folge, dass seine Kassenaufzeichnungen nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Das Urteil erläutertet für den Fall der Unzumutbarkeit, welche Kassenaufzeichnungen dafür vorzulegen sind: „Jedoch müssen auch in diesen Fällen grundsätzlich die angefallenen Registrierkassenstreifen, Kassenzettel, Bons und sonstigen Belege aufbewahrt werden, soweit nicht der Aufbewahrungszweck auf

[4] BMF-Schreiben vom 07.11.1995, BStBl. I 1995, 738
[5] BMF-Schreiben vom 16.07.2001, BStBl. I 2001, 415
[6] BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl I 2014, 1450
[7] BFH-Urteil vom 12.05.1966, Az. IV 472/60

andere Weise gesichert und die Gewähr der Vollständigkeit der von Registrierkassenstreifen übertragenen Aufzeichnungen nach den tatsächlichen Verhältnissen gegeben ist. Dieses Grundsatzurteil führte schließlich u.a. zum BMF-Schreiben vom 09.01.1996[8], das erläuterte, unter welchen Umständen auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen verzichtet werden konnte.

War es unter den damaligen Umständen aufgrund der technischen, betriebswirtschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte unmöglich, an die Aufzeichnung der einzelnen zahlreichen baren Kassenvorgänge in Einzelhandelsgeschäften gleiche Anforderungen wie bei anderen Handelsgeschäften zu stellen[7], stellt sich die Situation heute etwas anders dar. Hierbei muss unterschieden werden, welches Erlöserfassungssystem genutzt wird.

Die Kassenaufzeichnungen bei elektronischen und PC-gestützten Registrierkassen regelt mittlerweile das BMF-Schreiben vom 26.11.2010[9] die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Danach müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Falls die eingesetzte Registrierkasse diese Voraussetzungen nicht erfüllt und eine dauerhafte Einzeldatenspeicherung nicht möglich ist, hat das BMF eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2016 geschaffen. Danach dürfen Geräte, die nicht iSd. BMF-Schreibens vom 26.11.2010 aufgerüstet werden können, bis zum 31.12.2016 weiter genutzt werden. Die Aufzeichnungen müssen dann aber die Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 09.01.1996 erfüllen.

Wird im Unternehmen also ein Gerät eingesetzt, das nicht aufrüstbar ist, benötigt der Unternehmer einerseits einen entsprechenden Nachweis des Herstellers in den Buchführungsunterlagen. Andererseits müssen der Nachweis der Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnung (s.o.) und die im BMF-Schreiben vom 09.01.1996 aufgeführten Unterlagen zur Kassenführung aufbewahrt werden. Der häufigste Fehler bei der Anwendung der Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 09.01.1996 ist dabei, dass nicht alle im Zusammenhang mit dem Tagesabschluss abgerufenen Ausdrucke und die Grundprogrammierung sowie alle Programmänderungen[10] aufbewahrt werden. Nur durch die Programmierung kann der Inhalt der ausgedruckten Abrufe auf Vollständigkeit überprüft werden.

Handelt es sich beim eingesetzten Erlöserfassungssystem um ein PC-Kassensystem, sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 nicht anwendbar. Dieses BMF-Schreiben bezieht sich ausschließlich auf elektronische und PC-gestützte Registrierkassen, da bis dato eine dauerhafte Speicherung der Daten nicht möglich war. Bei PC-Kassensystemen werden die Einzeldaten grundsätzlich dauerhaft gespeichert. Durch Abruf der einzelnen Berichte werden die Daten nicht automatisch gelöscht. Daher sind die Einzeldaten, die mit einem PC-Kassensystem erstellt werden, seit dem 01.01.2002 nach § 147 (1) AO während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Die Systeme müssen seit diesem Zeitpunkt neben den GoBS (bis 31.12.2014, ab 01.01.2015 den GoBD) auch den GDPdU entsprechen.

---

[8] BMF-Schreiben vom 09.01.1996, BStBl. I 1996, 34
[9] BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010, 1342
[10] Aufbewahrungspflicht für Protokolle zur Kassenprogrammierung, Anders/Rühmann, BBK vom 05.07.2013, 13/2013, 627

In beiden Fällen (elektronische/PC-gestützte Registrierkasse, die die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllt, und PC-Kassensystem) besteht jedoch die gesetzlich normierte Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 (1) AO. Der Unternehmer kann sich nicht darauf berufen, dass die Einzelaufzeichnung für ihn unzumutbar ist, da er durch die Aufzeichnung eines jeden Geschäftsvorfalls gerade belegt, dass ihm die Einzelaufzeichnung zumutbar ist.[11] Dies wird auch durch die jüngere Rechtsprechung des BFH bestätigt.[12] Danach ist die Einzelaufzeichnung eines jeden Geschäftsvorfalls auch zumutbar, wenn der Unternehmer, der in seinem Betrieb im Allgemeinen Waren von geringem Wert an ihm der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkauft, ein entsprechendes System verwendet, das detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung ermöglicht.

4. Gesetzesentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Aufgrund der dargestellten erheblichen Steuerverkürzungen bei der Nutzung von Erlöserfassungssystemen ist der Gesetzgeber gezwungen, gesetzliche Regelungen einzuführen, die die Manipulation der Registrierkassen erschwert. Hierzu existiert seit Juli 2016 ein Gesetzesentwurf, der folgende Maßnahmen vorsieht:

a) Einführung von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen in den elektronischen Aufzeichnungssystemen (§ 146a AO)

Die aufgezeichneten einzelnen Erlöse eines Kassensystems sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Sicherheitseinrichtung besteht dabei aus drei Bestandteilen: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

[11] Datenzugriff auf Einzelaufzeichnungen im Einzelhandel, Harle/Olles, StBp 12/2013, 333
[12] BFH-Urteile vom 16.12.2014, X R 42/13 und X R 47/13

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

- Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können.

- Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

- Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die Zertifizierung durchführen und die technischen Richtlinien erstellen.

b) Einführung einer Kassen-Nachschau (§ 146b AO)
Die Kassen-Nachschau ist ein zusätzliches Instrument zur zeitnahen Kontrolle der eingesetzten Kassensysteme.

c) Sanktionierung von Verstößen (§ 379 AO) Bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Nutzung der Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Lt. BMF berücksichtigt der Gesetzesentwurf die Interessen aller Beteiligten angemessen, da kein bestimmtes Verfahren zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgeschrieben wird, sondern ein technologieoffenes technisches Verfahren.

Gültig werden diese gesetzlichen Vorschriften ab dem 01.01.2020. Zusätzlich gibt es eine Übergangsfrist, nach der Kassensysteme, die nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden und nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden dürfen, noch bis zum 31.12.2022 weiter benutzt werden dürfen.

Nicht eingeführt wird eine Registrierkassenpflicht und eine Belegpflicht. Hinsichtlich der Registrierkassenpflicht wird diese mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand begründet[13]. Eine Belegpflicht besteht nur auf Verlangen des Kunden. Eine Belegausgabepflicht wäre lt. dem BMF nur in Verbindung mit einer Belegmitnahmepflicht und Belegaufbewahrungspflicht für den Kunden sowie entsprechenden Kontrollen bei den Kunden wirkungsvoll. Die damit verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen.

5. Fazit

Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein. Durch den Gesetzesentwurf werden Manipulationen erschwert. Zusätzlich wird es dem ehrlichen Unternehmer ermöglicht, durch die Einführung der Sicherheitseinrichtung ordnungsgemäße Kassenaufzeichnungen vorzulegen. Damit werden die Grundlagen für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Unternehmer, Steuerberater und Betriebsprüfer geschaffen. Es wird also wichtig sein, wie die Wirtschaft und die Steuerberater einerseits und die Finanzverwaltung andererseits mit der neuen Gesetzeslage umgehen werden.

Alternativ wäre zusätzlich eine Registrierkassenpflicht wie in Österreich sinnvoll, die Ausnahmen bis zu bestimmten Umsatzgrenzen zulässt, um kleine Unternehmen vor zu hohem Verwaltungsaufwand und zu hohen Investitionen zu schützen. Eine Belegpflicht hätte weiterhin den Vorteil, dass eine wesentliche Manipulationsmöglichkeit (Nichteingabe des Geschäftsvorfalls) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Somit bleibt es also weiterhin bei gewissen Unsicherheiten, die aber bei entsprechender Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der

[13] siehe FAQ zum Schutz vor Manipulationen an elektronischen Registrierkassen, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2016-07-13-registrierkassen.html

Dokumentation weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die von allen Seiten geforderte Einführung einer Sicherheitseinrichtung wird immer Geld kosten, egal welche technische Lösung zum Tragen kommt. Ohne eine technische Umsetzung würde jedoch nur dem „Unehrlichen" geholfen werden. Die geringen Investitionen für das einzelne Unternehmen stehen daher m.E. in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

Autor: Dipl.-Finw (FH) Hauke Rühmann

Das (Ver-)Erben wird komplizierter

Die Erbschaftsteuer ist (endlich) neu geregelt worden. Kann die Wirtschaft mit dem Kompromiss zufrieden sein?

Grundsätzlich ja. Wir haben jetzt wieder eine gesetzliche Regelung, auf die die Wirtschaft aufbauen kann. Lange Zeit wurden Restrukturierungsmaßnahmen zurückgehalten, sodass es einen Stillstand gab. Nun herrscht Plan- und Rechtssicherheit, darüber bin ich froh.

Für wen ändert sich nun etwas? Werden Firmenerben be- oder entlastet?

Generell lässt sich nicht sagen, wer zu den Gewinnern und wer zu den Verlierern zählt. Der Vermittlungsausschuss hat keine einfachen Antworten gegeben. Aber eines ist klar: Große Firmenvermögen von mehr als 26 Millionen Euro werden zukünftig mit Erbschaftsteuer belastet. Damit ist eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes erfüllt. Wie hoch dieser Wert sein sollte, war immer umstritten wie auch die Frage, wie dieser Wert zu ermitteln sei. Dafür gilt nun das vereinfachte Ertragswertverfahren. Ferner dürfen die öffentlich vielzitierten Luxusgüter wie beispielsweise Oldtimer nicht dem Betriebsvermögen zugerechnet werden.

Ist das Erbschaftsteuerrecht nun einfacher oder komplizierter geworden?

Es ist ganz eindeutig sehr viel komplizierter geworden. Das ist nicht nur bedauerlich, sondern birgt auch die Gefahr einer erneuten Verfassungsbeschwerde. Denn die Regeln müssen auch umgesetzt werden und in diesem Punkt kann ein strukturelles Vollzugsdefizit bei den Finanzbehörden nicht ausgeschlossen werden.

Welches Recht gilt jetzt bzw. wann greifen die neuen Bestimmungen?

Am 30. Juni 2016 ist die Übergangsfrist des Bundesverfassungsgerichtes abgelaufen. Nach langem Ringen wurde im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt. Bundestag und Bundesrat haben inzwischen zugestimmt. Die Neuregelungen treten rückwirkend ab 1. Juli 2016 in Kraft, knapp zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Autor: Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vizepräses der Handelskammer Bremen
Quelle: „wirtschaft" in Bremen und Bremerhaven (97. Jahrgang, November 2016)

Die Empfehlung aus Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung:

Kirchhof – **Einkommensteuergesetz**

Vorbestellbar I Erscheint voraussichtlich März 2017

16. Auflage 2017, Otto Schmidt Verlag, ca. 2700 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-504-23099-9, ca. € 170,–

Die Vorteile des Standardwerks:

- ✓ Konzentration auf das Wesentliche
- ✓ Meinungsbildend: prägnante, kritische Argumentation
- ✓ Stets aktuell durch jährliche Erscheinungsweise

Schaumburg – **Internationales Steuerrecht**

Vorbestellbar I Erscheint voraussichtlich Februar 2017

4. Auflage 2017, Otto Schmidt Verlag, ca. 1500 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-504-26023-1, ca. € 189,–

Neu in der 4. Auflage:

- Der Internationale Steuerwettbewerb
- Die Änderungen des Investmentsteuerrechts
- Ausführungen zu besonderen Verkehr- und Verbrauchsteuern, soweit sie internationale Bezüge aufweisen

Steuerberater sind damit gut beraten!

Kamloth+Schweitzer: Was Sie brauchen, finden wir für Sie.
Für Sie als Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Ob Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten.

In Bremen und in 22 weiteren Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. In unserem Webshop haben Sie ständigen Zugriff auf über 27 Millionen Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen
Kamloth + Schweitzer

Schweitzer Fachinformationen I Kamloth & Schweitzer oHG I kamloth@schweitzer-online.de
Buchhandlung: Ostertorstr. 25-29 I 28195 Bremen I neben dem Amtsgericht I Tel: +49 421 33937-0

Lars-Michael Lanbin ist neuer Präsident der Freien Berufe im Norden

StB Lars-Michael Lanbin und RAin Dr. Yvonne Susanne Kellersohn

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V. (LFB) hat einen neuen Präsidenten und eine neue Geschäftsführerin: Steuerberater Lars-Michael Lanbin und Rechtsanwältin Dr. Yvonne Susanne Kellersohn lösen Hans-Peter Küchenmeister und Bernd Schloer ab. Lanbin kündigte nach seiner Wahl an, die Interessen der vielen freiberuflichen Gruppen im Norden zu bündeln, gegenüber der Politik für einen stärkeren Bürokratieabbau einzutreten und gegen die aktuellen Angriffe aus Europa zu verteidigen.

Quelle: Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e.V.

Interview mit Dr. Robert Mayr, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG

Seit April 2016 leitet Dr. Robert Mayr als neuer Vorstandsvorsitzender die Geschicke der DATEV eG. Wir sprachen mit ihm über die zukünftigen Herausforderungen an die Genossenschaft und den Berufsstand.

Herr Mayr, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Sie sind seit April 2016 der Vorstandsvorsitzende der DATEV eG. Was waren Ihre Beweggründe, dieses Amt zu übernehmen?

Das Wirtschaftsmodell Genossenschaft fand ich schon immer reizvoll. Die bei DATEV gelebten Werte stehen für langfristiges Engagement und Nachhaltigkeit. In dieser Konstellation lässt sich für die Mitglieder mehr erreichen als in einem Unternehmen, das stets unter dem Druck der Gewinnmaximierung steht. Von diesen Vorteilen konnte ich mich in den vergangenen fünf Jahren überzeugen, in denen ich ja bereits als Vorstandsmitglied für die interne Datenverarbeitung, die Produktion, den Einkauf und die Finanzen zuständig war. Außerdem stehen uns spannende Zeiten ins Haus: Die digitale Transformation wird weitreichende Änderungen mit sich bringen. Ich freue mich darauf, mit der DATEV das optimale Rüstzeug zu entwickeln, um den Steuerberatern den anstehenden Wandel zu erleichtern.

Wie sind Ihre ganz persönlichen Eindrücke der vergangenen Monate? Wie haben Sie es geschafft, die neuen Aufgaben zu meistern?

Zum Glück stehe ich ja nicht alleine da. Zum einen ist der DATEV-Vorstand ein gutes Team. Auch wenn der Vorsitzende dieses Gremiums am Ende die Verantwortung trägt und auch dafür sorgen muss, dass

letztlich eine Entscheidung zustande kommt, setze ich stets auf die konstruktive Diskussion und gemeinschaftliche Entscheidungsfindung. Darüber hinaus besteht DATEV aus rund 7.000 kreativen Köpfen, von deren Ideen das Unternehmen lebt und auf deren Meinung ich großen Wert lege. Ich schätze eine flache Hierarchie und möchte, dass die Mitarbeiter auf Augenhöhe miteinander kommunizieren.

Wie würden Sie heute die wichtigsten Aufgaben der Genossenschaft definieren und wie wollen Sie diese umsetzen? Welche Ziele haben Sie sich persönlich gesetzt?

Vor Kurzem haben wir unter dem Titel „DATEV 2025" die strategischen Handlungsfelder für die kommenden Jahre vorgestellt: Kernelement ist es, die digitale Transformation betriebswirtschaftlicher Prozesse voranzutreiben und sowohl die Genossenschaft wie auch unsere Mitglieder und deren Mandanten rechtzeitig auf den einhergehenden Wandel vorzubereiten. In den kommenden knapp zehn Jahren wird DATEV das Produkt- und Dienstleistungsangebot gezielt mit Cloud- und datenorientierten Lösungen erweitern sowie Prozesse automatisieren und weiter vernetzen. Wir müssen daher schon heute gemeinsam mit unseren Mitgliedern genau analysieren, welche Herausforderungen durch die digitale Transformation vor allem im Bereich der betriebswirtschaftlichen und deklaratorischen Prozesse entstehen. Dafür dann die passenden Lösungen zu entwickeln, sehe ich derzeit als Hauptaufgabe für DATEV.

Wie wird die zunehmende Digitalisierung die Arbeitswelt in den Kanzleien verändern?

Im Zuge der digitalen Transformation wird sich der Berufsstand disruptiven Veränderungen stellen müssen. Dazu gehört, dass manche Aufgaben, etwa in der Finanzbuchhaltung oder in der Deklaration, in Teilen automatisiert werden. Dadurch verschieben sich natürlich die Tätigkeitsprofile für die Berater wie auch für ihre Mitarbeiter und es werden sich neue Prozesse herausbilden. Beispielsweise werden rund um die Buchführung erfassende Aufgaben definitiv an Bedeutung verlieren. Der Tätigkeitsschwerpunkt wird sich mehr in Richtung Veredlung buchhalterischer Informationen verlagern. Sprich: Es wird wichtiger werden, die Ergebnisse zu interpretieren. Entsprechend wird sich der Fokus der Mitarbeiter in den Kanzleien dahin verschieben, aus dem vorhandenen Datenpool jeweils die Informationen herauszufiltern, die der Betrieb gerade benötigt. So wird der Steuerberater bei den deklaratorischen Aufgaben Zeit gewinnen, die er in die betriebswirtschaftliche Beratung investieren kann. Dafür wird er aber auf eine breitere Datenbasis zurückgreifen können. Durch die Digitalisierung wird er von verwaltenden Tätigkeiten entlastet und gelangt auf der anderen Seite in Echtzeit an Informationen aus den Mandantenbetrieben. Diese ermöglichen ihm, viel aktiver bei der Steuerung des Betriebs mitzuwirken.

Wie sehen Sie die Zukunft des steuerberatenden Berufes und welche Aufgaben ergeben sich für die DATEV eG daraus?

Die Berufsträger, die diesen digitalen Paradigmenwechsel annehmen und seine Chancen nutzen, haben meines Erachtens eine gute Zukunft vor sich. Allerdings ist natürlich der Wille zur Veränderung vonnöten – und wer die Möglichkeiten der Digitalisierung nicht nutzt, wird seine Wettbewerbsposition schwächen. Für DATEV ergibt sich daraus die Anforderung, die Mitglieder beim anstehenden Wandel bestmöglich zu unterstützen. Wir verstehen uns als digitaler Wegbereiter und -begleiter des steuerberatenden Berufsstands. Daraus leiten wir auch den Anspruch ab, die digitale Transformation im Sinne unserer Mitglieder zu nutzen und mitzugestalten. Wir haben uns vorgenommen, Geschäftsideen und Geschäftsmodelle für die Kanzlei der Zukunft zu entwickeln und diese gemeinsam mit den Berufsträgern zu durch-

denken und zu erproben. Dazu müssen wir unter anderem Lösungen entwickeln, die schnell große Datenmengen verarbeiten und analysieren können, um den Beratern jederzeit die benötigte Information zur Verfügung zu stellen.

Im Februar 2016 feierte die Genossenschaft ihr 50-jähriges Bestehen und hat sich in dieser Zeit enorm entwickelt. Welche Zukunftsthemen bewegen Sie derzeit? Wo steht die DATEV eG in 10 Jahren?

Ich denke, mit unserer Strategie „DATEV 2025" haben wir die Weichen gestellt, um die Erfolgsgeschichte der DATEV auch im kommenden Jahrzehnt fortzuschreiben. Vier wichtige Eckpfeiler prägen diese Leitlinie. Zunächst setzen wir auf die konsequente Weiterentwicklung der Cloud-Lösungen als Basis für einen schnellen, reibungslosen Informationsaustauch. Ein weiterer Punkt ist die Automatisierung und durchgängige Verknüpfung von digitalisierten Prozessschritten. Essentiell erscheint uns auch die Nutzung von Big Data-Technologien, um aus der Analyse der im DATEV-Rechenzentrum vorhandenen Daten einen Mehrwert für die Mitglieder zu schaffen. Außerdem halten wir eine verstärkte Öffnung und Integrationsfähigkeit unserer Lösungen für notwendig, um weitere heterogene Systeme, Datenquellen und Prozesse medienbruchfrei zu verbinden. Deshalb haben wir auch damit begonnen, ein Partner-Ökosystem aufzubauen, um branchen- und kundenspezifische, heterogene Softwarelösungen an die DATEV-Plattform anzubinden.

Mit Einführung der pro-Welt ist immer wieder von Laufzeitproblemen der DATEV-Programme zu hören. Gleiches gilt bei der Benutzung von DMS und der Vernetzung von Standorten. Welche Anstrengungen unternimmt die DATEV, um diese Laufzeitprobleme bei den Anwendern in den Griff zu bekommen?

Die anfänglichen Probleme haben wir in den Griff bekommen – bei den Anwendungen gibt es keine generellen Performance-Probleme mehr. Das zeigen uns auch die Befragungsergebnisse aus den jüngsten Stabilisierungsphasen, die der Auslieferung der Programm-DVDs vorausgingen. Wir prüfen die Software vor jeder DVD-Freigabe regelmäßig mit einem speziell entwickelten Performance-Messtool. Vereinzelte Ausreißer kommen natürlich immer wieder einmal vor, und um die kümmern wir uns dann intensiv.

Individuelle Anpassungen sind aktuell leider nur durch kostenpflichtige Anpassungen durch das Customizing möglich. Änderungswünsche werden anhand einer Art „Wunschliste" abgearbeitet. Welche Bemühungen unternimmt die DATEV, dem Wunsch der Mitglieder nach mehr Einflussmöglichkeiten auf die Programme nachzukommen?

Dass wir bei gut 40.000 Mitgliedern leider nicht jedem Wunsch eines Einzelnen entsprechen können, versteht sich von selbst. Insgesamt sind die Möglichkeiten für unsere Anwender, sich in die Weiterentwicklung der Programme einzubringen, bei DATEV aber sehr gut. Wir führen regelmäßig Maßnahmen wie Nutzerlabore, Diskussionen in Fokusgruppen oder Befragungen zu den Programmen durch. Auf diese

Weise bekommen wir einen guten Überblick, welche Anforderungen vorhanden sind und welchen Stellenwert sie bei den Nutzern haben. Auf dieser Basis legen wir dann die Produktplanungen fest. Wer in diese Maßnahmen eingebunden sein möchte, kann sich unter www.datev.de/mitmachen dafür registrieren – wir freuen uns über rege Teilnahme. Daneben ist natürlich die Arbeit des Vertreterrats, der den Vorstand aus Anwendersicht berät und mit ihm die Wünsche und Anregungen der Mitglieder auch in Bezug auf die Software erörtert, ein wichtiges Element für unsere Planungen. Außerdem kann jeder Anwender Umsetzungswünsche in der Produkt-Status-Information (PSI) erfassen. Um einen solchen Wunsch realisieren zu können, müssen aber Aufwand und Anwendernutzen aus genossenschaftlicher Sicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Das Programm „Unternehmen online" ermöglicht den sicheren digitalen Datenaustausch mit dem Mandanten. Neben der Windows- bzw. PC-Welt nutzen viele Mandanten aber auch die Apple- bzw. MAC-Welt. Wann ist damit zu rechnen, dass das Programm Unternehmen online auch von den MAC-Usern genutzt werden kann?

Unsere gesamte Software-Welt für zwei unterschiedliche Betriebssysteme zu entwickeln und zu pflegen, würde einen Aufwand bedeuten, den wir unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nicht leisten können. DATEV hat sich daher mit Microsoft Windows für das Betriebssystem mit der höchsten Marktdurchdringung entschieden, und das wird für die On-premise-Lösungen auch so bleiben. Bei der Nutzung von Unternehmen online greifen aber spezielle Gegebenheiten. Hier bindet uns die gegenwärtige System- und Zugriffssicherungsstruktur derzeit noch an den Microsoft Explorer als einzig verwendbaren Browser. Ziel für die Zukunft ist aber eine Browserunabhängigkeit, die dann auch die Nutzung in Apples Safari-Browser ermöglichen soll. Leider ist diese Umstellung nicht trivial und wird noch Zeit in Anspruch nehmen.

VN: Die BWA ist eine wichtige Auswertung für den Mandanten und ein zentrales Controllinginstrument des Steuerberaters. Trotz der zahlreichen steuerlichen Hinzurechnungstatbestände gibt es keine Steuerliche BWA. Wann ist damit zu rechnen, dass es standardmäßig eine Steuer-BWA gibt bzw. die BWA leicht und einfach individuell gestaltet werden kann?

Die BWA ist von ihrer Grundausrichtung her als betriebswirtschaftliches Analyseinstrument gedacht. Sie soll die Basis für eine erste unterjährige Lageeinschätzung liefern, wobei der steuerliche Fokus weniger Gewicht hat. Eine „steuerliche" betriebswirtschaftliche Auswertung ist insofern aus unserer Sicht ein gewisser Widerspruch in sich. Dennoch oder gerade deshalb ist die Transparenz der steuerlichen Wirkungsgrößen – z.B. durch ausdrückliche Herausrechnungen – natürlich relevant. Die BWA-Form 04 beziehungsweise der Controllingreport berücksichtigen deshalb bereits standardmäßig ausgewählte steuerliche Korrekturen. Allerdings folgt die Ergebnisermittlung in der BWA nach wie vor betriebswirtschaftlichen und nicht steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Für eine unterjährige Prognose des steuerlichen Ergebnisses oder die Berücksichtigung von Liquiditätswirkungen mit steuerlichem Hintergrund bieten sich die vorhandenen Möglichkeiten der Gewinnhochrechnung bis hin zur Unternehmensplanung an. Hier arbeiten wir derzeit daran, die notwendigen Schritte für eine unterjährige Gewinnhochrechnung/ sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus steuerlicher Sicht/ zu reduzieren. Das schließt vor allem auch eine verstärkte unterjährige Beobachtung und Steuerung der Liquidität mit ein. Außerdem schaffen wir gerade einige Voraussetzungen für eine modernere optische Gestaltung der Auswertungen und für eine inhaltliche Individualisierung der BWA, insbesondere auch für mobile Szenarien.

Die DATEV-Stiftung Zukunft ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung und Fortentwicklung von Maßnahmen in den Bereichen IT und Datenschutz, Finanz-, Steuer- und Rechtswesen sowie Genossen-

schaftswesen. Welche Zwecke und Ziele verfolgt die Stiftung?

Die DATEV - Stiftung Zukunft verfolgt im Kern ähnliche Ziele wie die Genossenschaft selbst, allerdings auf einer allgemeineren, übergeordneten Ebene und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung. Im Zentrum stehen dabei Projekte, die den Berufsstand, das Wirtschaftsmodell der Genossenschaft oder das Thema IT-Nutzung voranbringen. Das ist ein recht weit gefasstes Feld, und entsprechend groß ist auch die Bandbreite denkbarer Projektoptionen. Sie reicht von der Förderung von Hochschulen und Lehrstühlen über Wünsche nach Finanzierung von Start-ups und Stipendien bis hin zu Gesuchen auf Fördermitgliedschaft in gemeinnützigen Vereinen. Dass Bedarf für eine solche Förderung besteht, hat die Menge der Einsendungen bestätigt, die im Jahr 2015 die Stiftung erreicht haben: Über 50 Anträge und Anfragen aus unterschiedlichen Bereichen hatte das Kuratorium zu sichten und zu bewerten. Besonders viele davon kamen aus dem universitären Umfeld. Auch Steuerberaterverbände haben Anträge gestellt. Einige Mitglieder haben ebenfalls eigene stiftungsnahe Themen oder Aktionen platziert. Im Ergebnis sind derzeit sieben Projekte bereits in der Umsetzung.

Welchen Stellenwert hat für Sie die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V.?

Generell arbeiten wir seit 50 Jahren eng und partnerschaftlich mit den berufsständischen Kammern und Verbänden zusammen. Mit dem Deutschen Steuerberaterverband verbinden uns eine ganze Reihe gemeinsamer Aktivitäten. Ganz wichtig ist dabei das Thema Qualitätsmanagement. Ein sichtbares Zeichen dieses Engagements ist das „Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatungskanzlei", das der DStV, die Bundessteuerberaterkammer und DATEV gemeinsam herausgeben. Außerdem sind Informations- und Weiterbildungsangebote für Steuerberater ein zentrales Thema. In langjähriger Kooperation versorgen wir die Kanzleien zum einen mit wichtigen Informationen und geben ihnen zum anderen die Möglichkeit, ihre Mandanten ganz gezielt über sie betreffende Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Die Inhalte dafür liefert das zum DStV gehörende Fachinstitut DStI, die Technik kommt von DATEV. Darüber hinaus betreiben wir ein gemeinsames Unternehmen, die TeleTax GmbH, die Seminare für die Berater anbietet. Außerdem kooperieren wir etwa bei technischen Fragen mit dem EDV-Verbändeforum des DStV.

Wir hoffen für Sie, dass Ihnen Ihr Engagement noch ein wenig Zeit für ein Hobby lässt. Was unternehmen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Natürlich sind die spannenden Aufgaben als Vorstandsvorsitzender zeitlich sehr fordernd. Aber auch wenn es manchmal ein wenig hektisch zugeht, kann ich aus vollem Herzen sagen, dass mich die Tätigkeit jeden Tag aufs Neue begeistert. Und es bleibt zum Glück auch noch genug Zeit, um sie meinen Kindern und meiner Frau zu widmen. Denn Aktivitäten mit meiner Familie sind mir persönlich sehr wichtig. Dabei schöpfe ich die Kraft, die ich brauche, um die beruflichen Herausforderungen zu meistern.

Quelle: Interview des StBV Schleswig-Holstein mit Herrn Dr. Mayr

Ideal für Ihr Unternehmen.

Die Entgeltabrechnungs-Software 2017 von Stollfuß

Jetzt bestellen!

Darum geht es:

- Einfache und schnelle Bedienung durch vorgefertigte Entgeltbestandteile und leicht-verständlichen Programmablauf
- Online-Übermittlung in der Sozialversicherung und Lohnsteuer
- Mit Profifunktionen: u.a. Online-Krankenkassen-Beitragssatzpflege, Pfändungen, Bescheinigungs-wesen
- Inklusive 10 Reisekosten-Abrechnungen pro Arbeitgeber

Stotax Gehalt und Lohn 2017

CD-ROM

Einzellizenz,
Preis € 147,–
ISBN 978-3-08-111041-7

Jahres-Update,
Preis € 147,–
ISBN 978-3-08-111330-2
Mehrfachnutzung auf Anfrage

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:

www.stollfuss.de

bestellung@stollfuss.de

0228 724-0

STOTAX
Stollfuß Medien

Zum Unterschriftserfordernis des Steuerberaters bei elektronischen Rechnungen

Ausgangslage

Der Einsatz von elektronischen Medien bestimmt nicht nur den privaten Alltag, sondern auch den Alltag von Unternehmen und Verwaltungen. Die stetig zunehmende Digitalisierung betrifft auch den Dienstleistungssektor der Steuerberatung.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn immer mehr Mandanten – insbesondere diejenigen, die ihre Unternehmensprozesse schon auf digitale Abläufe umgestellt haben – mit ihrem Steuerberater elektronisch kommunizieren und zudem eine elektronische Rechnung des Steuerberaters wünschen.

Dies zieht allerdings ein gewichtiges Folgeproblem nach sich – das Unterschriftserfordernis in der Rechnung. Denn die aktuelle Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV lautet: „Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern."

Aus der amtlichen Begründung geht hervor, dass die Unterschrift für die zivilrechtliche Geltendmachung der Vergütungsforderung erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Steuerberater mit seiner eigenhändigen Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Berechnung der Gebühren dokumentieren. Im Zeitalter der Digitalisierung erweist sich dieses Unterschriftserfordernis, das auch ein Schriftformerfordernis beinhaltet, zunehmend als Störfaktor und Anachronismus.

Störfaktor Unterschrift – Modernisierung der StBVV –, erforderlich

Der Berufsstand hat diesen Störfaktor im Rahmen des modernen Kanzleialltags erkannt. In den Gremien von DStV und BStBK besteht weitgehend Einigkeit, dass das Unterschriftserfordernis des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV ein Problem darstellt und nach anderen Wegen gesucht werden sollte. Dies bedeutet nicht, dass der Steuerberater damit seiner beruflichen Verantwortlichkeit für die Berechnung der Gebühren enthoben würde. Denn diese Verantwortlichkeit kann auch auf andere Weise als durch eine Unterschrift dokumentiert werden.

Eine mögliche Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV könnte wie folgt ausgestaltet werden:

§ 9 Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber in Textform mitgeteilten Berechnung einfordern.

Das derzeitige Erfordernis „von ihm unterzeichnet" könnte also künftig durch die „Textform" ersetzt werden. Mit einer kurzfristigen Neufassung noch in dieser Legislaturperiode ist allerdings nicht zu rechnen. Die DATEV arbeitet gleichwohl schon jetzt an einer massentauglichen Lösung, die die Freigabe durch den Steuerberater entsprechend dokumentiert und alternativ zwei Rechnungsformate („DATEV-sicher" mit ZUGFeRD oder Papier) ausgibt.

Für den Steuerberater stellt sich die Frage, was er gegenwärtig bis zu einer gesetzlichen Neuregelung unternehmen kann, wenn er schon jetzt nicht mehr an das Unterschriftserfordernis gebunden sein möchte.

Möglichkeiten des Steuerberaters bis zur Neuregelung

Der Mandant kann auf die Unterschrift des Steuerberaters verzichten. Bei der Berechnung nach § 9 StBVV handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Bedarf eine solche der Schriftform, ist allgemein anerkannt, dass ein Verzicht auf diese Form möglich ist. Der Verzicht kann auch mündlich oder konkludent erfolgen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Steuerberater allerdings darauf achten, dass der Mandant eine schriftliche Erklärung abgibt. Ein Formulierungsvorschlag einer solchen Erklärung könnte wie folgt lauten:

„Vereinbarung zwischen … (nachfolgend „Steuerberater") und … (nachfolgend „Mandant")

Der Mandant erklärt sein Einverständnis, dass der Steuerberater Honorarrechnungen ab sofort nur noch als Pdf-Anhang per E-Mail (ggf. alternativ: im neuen deutschen Standardformat für elektronische Rechnungen (ZUGFeRD), an ihn verschickt. Der Mandant verzichtet auf das Schriftform- und Unterschriftserfordernis des § 9 Abs. 1 StBVV. Der Steuerberater stellt sicher, dass er jede einzelne Honorarrechnung vor Versand geprüft und freigegeben hat, und archiviert die Rechnungen in der elektronischen Handakte des Mandanten. Auf Wunsch übermittelt der Steuerberater dem Mandanten eine von ihm unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.

Ort, Datum
Unterschrift Unterschrift"

(Quelle: Feiter, Die neue StBVV, 2. Aufl. 2016, § 9 StBVV RZ. 190)

Fazit

Die im Raum stehende gesetzliche Neuregelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Bis zu ihrer Einführung – voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode – kann der Mandant gegenüber dem Steuerberater zivilrechtlich wirksam auf das Unterschriftserfordernis und das Schriftformerfordernis des § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV verzichten. Ein schriftlicher Verzicht ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Autor: StB/WP Axel Klomp, Mönchengladbach

Braucht die Insolvenzanfechtung eine Novelle?

Darüber wird sich die Bundesregierung voraussichtlich noch in diesem Jahr Gedanken machen müssen. Die Thematik landete nämlich bereits auf der Tagesordnung.

Worum geht es?

Unternehmer geben ihren Stammkunden auf Nachfrage selbstverständlich hin und wieder Zahlungsaufschübe oder verlängern das Zahlungsziel. So weit, so üblich. Doch kann dieses solidarische Verhalten den Unternehmer im Nachgang viel Geld kosten, sollte der besagte Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

Rechtliche Würdigung

Denn rechtlich gesehen ist jede Zahlungsverzögerung bereits ein hinlängliches Indiz für Zahlungsunfähigkeit und der solidarische Unternehmer durch sein Handeln somit „bösgläubig". Dies führt dazu, dass bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens der zuständige Insolvenzverwalter solche Zahlungen anfechten und zurückverlangen kann – und zwar rückwirkend auf 10 Jahre.

Ursprünglicher Gedanke der Massesicherung bekommt Honorarbeschaffungscharakter

Die Anfechtung werden viele Insolvenzverwalter in der Regel auch ausüben, denn neben dem Auf-trag, die Masse zu sichern, bestimmt sich nebenbei das Honorar des Insolvenzverwalters nach der vorhandenen Masse, die sich durch solche Anfechtungen selbstredend mehrt.

Ausblick

Für alle Unternehmer und wohl auch einige Politiker schien dieser Zustand unerträglich zu sein, denn die Thematik wurde – wie oben erwähnt – bereits in den Bundestag per Tagesordnung eingebracht. Ob allerdings mit einer kurz- bis mittelfristigen Novelle zu rechnen ist, darf zumindest bezweifelt werden.

Absicherung für Unternehmer

Eine Absicherung gibt es leider nicht, außer die beschriebenen Geschäftsbeziehungen sofort einzustellen. Das allerdings wird jeden Unternehmer früher oder später in die eigene Krise führen.

BFH-Urteil zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Erneuerung von Einbauküchen – Änderung der Rechtsprechung

Die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3. August 2016 IX R 14/15 entschieden hat, müssen sie vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung abgeschrieben werden.

Im Streitfall hatte der Kläger Einbauküchen in mehreren ihm gehörenden Mietobjekten entfernt und durch neue ersetzt. Er vertrat die Auffassung, dass die hierfür entstandenen Aufwendungen als sog. „Erhaltungsaufwand" sofort abziehbar seien. Das Finanzamt ließ lediglich die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (410 €) nicht überstiegen,

zum sofortigen Abzug zu; die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab.

Der BFH bestätigte die Klageabweisung unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung. Die Neubeurteilung beruht maßgeblich auf einem geänderten Verständnis zum Begriff der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden. Hierzu gehören die Gegenstände, ohne die das Wohngebäude „unfertig" ist. Der BFH hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle als Gebäudebestandteil anzusehen ist und dass dies nach Maßgabe regional ggf. unterschiedlicher Verkehrsauffassungen auch für den Küchenherd gilt. Danach waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar.

Demgegenüber geht der BFH nunmehr davon aus, dass Spüle und Kochherd keine unselbständigen Gebäudebestandteile mehr sind. Der BFH begründet dies mit der geänderten Ausstattungspraxis. Danach sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der AfA steuerlich zu berücksichtigen.

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek
Quelle: (Pressemitteilung des BFH Nr. 74 vom 07. Dezember 2016 zum Urteil vom 3. August 2016 IX R 14/15 veröffentlicht am 07. Dezember 2016)

© Robert Kneschke
©sugarwarrior

14.06.2017

Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

16.06.2017

Verbandssommerfest des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

Das war der 39. Deutsche Steuerberatertag in Dresden

Mit 1493 Teilnehmern verzeichnete der Deutsche Steuerberatertag in diesem Jahr einen Besucherrekord. Im hellen Großen Saal des Konferenzzentrums mit Blick auf die Elbe versammelten sich Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreter von Politik, Gerichtsbarkeit und Wirtschaft, Presse und Universitäten zur feierlichen Eröffnungsveranstaltung.

Zweieinhalb Tage geballte Fachinformationen, eine innovative Fachausstellung und ein Veranstaltungsort, der den idealen Rahmen bot, sorgten für gute Stimmung und eine höchst positive Atmosphäre.

Bereits am Sonntag konnte die sächsische Landeshauptstadt per Bus und zu Fuß erkundet werden. Höhepunkt des Stadtrundgangs war ein exklusives Orgelkonzert in der Dresdner Kreuzkirche. Froh gestimmt trafen die Gäste dann zum festlichen Empfang im Internationalen Congress Center Dresden ein. Dort begrüßte der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes WP/StB Harald Elster die Gäste. Ihm war es an diesem Abend eine große Freude, einen Spendenscheck in Höhe von 5.000 € für das Projekt „Kunst schafft Dialog – Freunde der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden für Integration" überreichen zu dürfen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden unterstützt der DStV damit das Engagement des Museis Saxonicis Usui – Freunde der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden e.V. zur Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

In seiner Eröffnungsansprache fand DStV-Präsident Elster deutliche Worte insbesondere zu aktuellen steuerpolitischen Themen wie den Unsicherheiten bei der Erbschaftsteuerreform. Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen in Sachsen, begrüßte sodann die Teilnehmer im nur einen Steinwurf vom sächsischen Landtag entfernt liegenden Kongresszentrum.

Das Fachprogramm der beiden Kongresstage bot unter dem Titel „Chancen und Risiken der Digitalisierung" Gelegenheit, einen kompakten Überblick zu gewinnen - über aktuelle Fragen ebenso wie über Dauerthemen des Berufsstands. Die Teilnehmer wählten entsprechend ihrer Tätigkeitsschwerpunkte und Interessen die von ihnen besuchten Veranstaltungen aus einem breiten Spektrum an Angeboten sowohl aus dem steuerpolitischen als auch dem Managementbereich aus.

DStV Bericht

Die über 1000 Quadratmeter große Fachausstellung lud in den Pausen zum Flanieren, Austauschen und Kennenlernen ein. Viele neue Anbieter griffen das Thema Digitalisierung auf und nutzten die Gelegenheit, auf ihre innovativen Produkte aufmerksam zu machen. Dass der Themenschwerpunkt sich auch hier so deutlich widerspiegelte, freute sowohl Veranstalter als auch Gäste. Darüber hinaus waren natürlich langjährige gute Partner des Berufsstands ebenso vertreten wie Ausbildungsinstitutionen und Anbieter für den allgemeinen Büroalltag. In entspannter Atmosphäre informierten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die neusten Angebote für die moderne Kanzlei.

Ganz besondere Highlights waren auch in diesem Jahr die beiden Abendveranstaltungen. Hochkarätig und imposant war das Galadinner im Kleinen Schlosshof, mitten im Residenzschloss Dresden. Spitzenkoch Mario Pattis beeindruckte mit einem historischen 5-Gänge-Menü unter dem Titel „Sächsischhöfisches Essvergnügen". Im Anschluss daran hatten die rund 300 Gäste die einmalige Gelegenheit, das Grüne Gewölbe in exklusiver Runde zu besuchen. Experten des Museums erläuterten die wichtigsten Exponate. Parallel dazu feierten die Gäste im neuen Dresdner In-Club MyHouse ausgelassen bis in die frühen Morgenstunden.

Nicht verpassen: 2017 findet der Deutsche Steuerberatertag vom 8.10. bis 10.10. in Berlin statt.
Merken Sie sich den Termin jetzt schon vor.

Andauernde Rechtsunsicherheit beim Reihengeschäft – DStV fordert europarechtskonforme und praxistaugliche Lösung

Anfang des Jahres: Der Diskussionsbeitrag des Bundesministeriums der Finanzen zur umsatzsteuerlichen „Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft" verspricht Bewegung in Richtung Gesetzesanpassung zu bringen. Bis heute: kein Referentenentwurf – kein Gesetzesentwurf. Die von der Praxis sehnlich erwartete Rechtssicherheit steht nach wie vor aus.

Die 15. EUROFORUM-Jahrestagung „Umsatzsteuer 2016/2017" mit Experten aus Praxis, Finanzverwaltung, Lehre und Rechtsprechung nahm sich dieses Themas Anfang November an. Die Teilnehmer tauschten sich während der gut besuchten Spezialtagung intensiv über die Folgen der ausbleibenden Anpassung der Verwaltungsauffassung an die EuGH- und BFH-Rechtsprechung aus.

RD Christian Sterzinger führte als Vertreter des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt in seinem Vortrag in die geplante Neuregelung sowie zum aktuellen Sachstand ein.

Anschließend stellte Jan Körner, Director VAT bei der BASF SE, die Praxisprobleme bei Reihengeschäften sowie den Lösungsvorschlag der gewerblichen Wirtschaft für eine gesetzliche Neuregelung vor. Es folgte eine lebhafte Podiumsdiskussion unter der Leitung des Vorsitzenden RA/StB Ralph E. Korf, an der für den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Leiterin der Steuerabteilung, Frau RAin/StBin Sylvia Mein, teilnahm.

Typisierungen als richtiger Ansatz

Die Diskutanten waren sich einig, dass das vom EuGH zugrunde gelegte Kriterium der „Verschaffung der Verfügungsmacht" schwer bestimmbar ist. Auf nationale Bestimmungen könne angesichts der unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten nicht abgestellt werden. Vielmehr bedürfe es einer autonomen Auslegung. Auch die vom EuGH geforderte Einzelfallprüfung sei beim Massengeschäft der Umsatzsteuer kaum praktikabel. Insofern seien Typisierungen, wie das geplante Abstellen auf die Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer, der richtige Ansatz. Angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers erschienen sie den Gesprächsteilnehmern dem Grunde nach EU-rechtskonform.

Wie geht es weiter?

In der Diskussion zeigte sich jedoch auch, dass so schnell noch nicht mit einem Referentenentwurf zu rechnen ist. Die Vertreter der Praxis begrüßten zwar, dass Bund und Länder die Praxis zu einem sehr frühen Zeitpunkt in die Planungen miteinbezogen haben. Die jeweils von Finanzverwaltung und Wirtschaft gewählten Lösungsansätze liegen hingegen noch weit auseinander, sodass weiterer Erörterungsbedarf besteht. Aufgrund des Diskontinuitätsprinzips sei ein Gesetzgebungsverfahren vor der Bundestagswahl 2017 zeitlich nicht mehr abschließbar. Die Praxis könne daher frühestens in 2018 mit gesetzlichen Neuerungen rechnen.

Inhaltlich hat sich der Diskussionsentwurf nach den Ausführungen der Finanzverwaltung scheinbar ein wenig weiterentwickelt. Wie vom DStV in seiner Stellungnahme S 02/16 herausgearbeitet, sei vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung die Notwendigkeit einer Öffnungsklausel erkannt worden.

Zur Schaffung von langfristiger Rechtssicherheit sei eine weitere Nachweismöglichkeit angedacht. Der

Zwischenerwerber solle auch auf der Grundlage sämtlicher Umstände des Einzelfalls nachweisen können, dass er als Lieferer handelt.

Der DStV wird das Thema weiterhin aufmerksam beobachten und über konkrete Neuerungen informieren.

Handlungsempfehlungen zur Einhaltung der neuen Hinweispflichten des Steuerberaters nach § 4 Abs. 4 Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

In der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sind in diesem Jahr durch den Gesetzgeber einige Anpassungen vorgenommen worden. Sie waren notwendig geworden, nachdem die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland unter anderem wegen vermeintlicher „verbindlicher Mindestpreisregelungen" in der StBVV (a.F.) eingeleitet hatte. Nur durch die vorgenommenen Anpassungen war es möglich, das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden und die StBVV für den Berufsstand zu erhalten. Der DStV hat dazu bereits berichtet.[1] Mit diesen Informationen wollen wir zur Unterstützung der Berufsangehörigen konkrete Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen, wie in der Praxis mit den neuen Hinweispflichten nach § 4 Abs. 4 StBVV umgegangen werden sollte.

1. Die wesentlichen Anpassungen der StBVV:

Die novellierte StBVV bestimmt nun ausdrücklich, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. Die niedrigere Vergütung muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (vgl. § 4 Abs. 3 StBVV n.F.). Das galt nach der Rechtsprechung bereits vor der Änderung der StBVV, nun ist es nochmals ausdrücklich normiert. Eine Neuerung ist, dass Steuerberater ihre Mandanten nun in Textform ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Dieser Hinweis muss, wohlgemerkt, in Textform erfolgen (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV n.F.). Dabei unterscheidet die StBVV nicht danach, ob es sich um Neumandate oder um bestehende Mandatsverhältnisse handelt. Die neue Hinweispflicht gilt ausnahmslos für alle Mandate.[2]

2. Die Umsetzung der Hinweispflicht in der Praxis:

Steuerberater können ihrer Informationspflicht einfach und schnell nachkommen, indem sie eine entsprechende Klausel beispielsweise in ihre Steuerberatungsverträge aufnehmen. Ein aktualisierter Mustervertrag des DStI, der einen solchen Passus enthält, ist abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr. 015876). Alternativ kann der Hinweis auch in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) oder in der Vollmacht erfolgen,[3] wobei es sich aus Beweisgründen empfiehlt, eine entsprechende Unterschrift oder Bestätigung des Mandanten einzuholen, wie sie beim Steuerberatungsvertrag auch gegeben ist.

---

[1] Vgl. u.a. Stbg. 9/2016, S. 382.

[2] Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, Stand: August 2016, zu § 4, Rz. 18; Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V., Änderung der StBVV: Neue Informationspflicht, in Verbandsnachrichten 4/2016, S. 10, 12; siehe hierzu im Einzelnen auch die Ausführungen unter Ziff. 2.

[3] Ebenso Wilk/Beyer-Petz, Änderungen in der Steuerberatervergütungsverordnung in DStR 32/2016, S. 1885, 1887; Steuerberaterverband Düsseldorf e.V., Verbandsmitteilungen 03/2016 vom 30.9.2016, S. 38, 39. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V., Änderung der StBVV: Neue Informationspflicht, in Verbandsnachrichten 4/2016, S. 10, 11; Steuerberaterkammer Düsseldorf, Kammermitteilung 127, S. 11; Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, 2. Auflage 2016, S. 73, Rz. 136; Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, Stand: August 2016, zu § 4, Rz. 18.

Dem Textformerfordernis wird auch Genüge getan, wenn der Hinweis an den Mandanten im Wege eines Auftragsbestätigungsschreibens, durch ein gesondertes Informationsschreiben oder per E-Mail erfolgt. Auch bei der Wahl solcher Kommunikationsmittel wird es allerdings stets von Bedeutung sein, dass der Berater den Zugang beim Mandanten im Fall des Bestreitens konkret beweisen kann. Aus diesem Grund wird beispielsweise ein bloßer Hinweis auf der Kanzleihomepage oder ein Aushang am Empfang oder im Wartezimmer der Kanzlei im Zweifel nicht ausreichend sein, um eine Kenntnisnahme durch den Mandanten zu beweisen.[4]

In einigen Veröffentlichungen jüngeren Datums[5] ist die Auffassung vertreten worden, der Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV müsse im Text der Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten erfolgen. Diese Ansicht ist nach Auffassung des DStV allerdings nicht zutreffend. Gegen eine solche Annahme spricht bereits der eindeutige Wortlaut des § 4 Abs. 4 StBVV. Danach hat der Steuerberater den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Die Regelung spricht nicht davon, dass dieser Hinweis in Textform explizit in der Vergütungsvereinbarung erfolgen muss.

Diese Annahme wird man auch nicht, wie bisweilen vorgetragen[6], daraus ableiten können, dass die Regelung zur Hinweispflicht, systematisch gesehen, in § 4 StBVV (Vereinbarung einer Vergütung) normiert wurde. Denn der Forderung einer vom Rahmen abweichenden höheren (oder niedrigeren) Gebühr wird stets eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mandanten zugrunde liegen. Dem Abschluss einer solchen Vereinbarung werden regelmäßig bereits entsprechende Honorarverhandlungen vorausgegangen sein, die der Mandant allerdings nur dann führen konnte, wenn er zuvor bereits über die grundsätzliche Möglichkeit der Gebührenüber- bzw. –unterschreitung informiert war. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit erst in der Vereinbarung wäre damit also lediglich eine Wiederholung dessen, was der Mandant bereits weiß, und damit mit Blick auf den Sinn und Zweck der Hinweispflicht nicht praxisgerecht.

Außerdem würde dies die Hinweispflicht inhaltlich abwerten: Mandanten, mit denen keine Abweichung vom Gebührenrahmen vereinbart wird, erhielten im Zweifel keine Gelegenheit, von der nunmehr normierten Über- bzw. Unterschreitungsmöglichkeit Kenntnis zu nehmen. Dies kann letztlich nur eine generelle Hinweispflicht für alle Mandate gewährleisten. Eine Reduzierung auf die Vergütungsvereinbarung würde den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 StBVV einschränken und damit der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Schließlich ergeben sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 4 StBVV (n.F.) keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass der Verordnungsgeber eine Formulierung des Hinweises in der Vergütungsvereinbarung selbst fordert[7].

---

[4] Ebenso u.a. Steuerberaterverband Düsseldorf e.V., Änderung der StBVV sieht neue Informationspflichten vor, in Verbandsmitteilungen 03/2016 vom 30.9.2016, S. 38, 39; Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V., Änderung der StBVV: Neue Informationspflicht, in Verbandsnachrichten 4/2016, S. 10, 12; Steuerberaterkammer Düsseldorf, Kammermitteilung 127, S. 11; Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, 2. Auflage 2016, S. 73; Meyer/Goez/Schwamberger, Die Vergütung der steuerberatenden Berufe, Stand: August 2016, zu § 4, Rz. 18.

[5] Christ, Neue Informationspflichten durch geänderte StBVV, in Honorargestaltung für Steuerberater, Sept. 2016, S. 1, 2; Gilgan, Zur Diskussion: Die Reichweite der Informationspflicht nach § 4 Abs. 4 StBVV, in KP Kanzleiführung professionell, 11/2016, S. 183; Christ, Neue Anforderungen an Vergütungsvereinbarung durch Informationspflichten aufgrund geänderter StBVV, in STB Web – Portal für Steuerberater vom 24.8.2016, abrufbar unter www.stb-web.de/news/article.php/id/7927

[6] S.o. Fn. 4.

[7] Vgl. BR-Drs. 201/16 vom 20.4.2016, http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/738/73829.html .

Rechtsfolgen eines fehlenden Hinweises:

Welche möglichen Rechtsfolgen ein fehlender Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV in der Beratungspraxis auslösen kann, bleibt derzeit noch abzuwarten. Denkbar wäre etwa, dass ein Mandant geltend macht, er hätte einen Steuerberatungsvertrag nicht zu den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen, wenn er gewusst hätte, dass eine geringere Vergütung möglich gewesen wäre. Er könnte vortragen, dass er in diesem Fall ggf. eine andere Kanzlei zu günstigeren Konditionen beauftragt hätte. Vor diesem Hintergrund könnte der Mandant möglicherweise versuchen, einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch geltend zu machen und zu verlangen, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Unterlassen des Hinweises kausal entstanden ist[8]. Ggf. könnte bei Vorliegen weiterer Umstände auch eine Ahndung durch die zuständige Steuerberaterkammer in Betracht kommen[9] oder eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch einen Mitbewerber des Steuerberaters erfolgen.[10]

4. Fazit und Handlungsempfehlung:

Um mögliche Haftungsrisiken auszuschließen, ist es ratsam, die neue Hinweispflicht nach § 4 Abs. 4 StBVV nicht zu ignorieren, sondern sie in die bestehenden Kanzleiabläufe zu integrieren. Für eine einfache und schnelle Umsetzung lassen sich aus den vorstehenden Ausführungen folgende Handlungsempfehlungen für die Praxis ableiten:

- Beachten Sie, dass die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 4 StBVV in gleicher Weise für alle Neumandate und sämtliche bestehenden Mandatsverhältnisse gilt. Die StBVV unterscheidet hier nicht.
- Nehmen Sie den Hinweis nach § 4 Abs. 4 möglichst in den Steuerberatungsvertrag auf. Folgende Formulierung bietet sich an:
- „Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).“ Ein Mustervertrag des DStI ist abrufbar unter www.stbdirekt.de (Stbdirekt-Nr. 015876).
- Verwenden Sie neue Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) oder Vollmachten, die die genannte Formulierung enthalten. Lassen Sie sich zu Beweiszwecken durch den Mandanten möglichst schriftlich oder in Textform bestätigen, dass er die neuen AAB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.
- Sollten Sie Ihre Mandanten im Wege eines Auftragsbestätigungsschreibens, eines Informationsschreibens oder per E-Mail informieren, lassen Sie sich gleichwohl die Kenntnisnahme durch den Mandanten ausdrücklich bestätigen.
- Wer ganz sichergehen will und auch Vorsorge für den Fall treffen will, dass in einem Gerichtsverfahren verlangt wird, dass der Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer höheren oder niedrigeren Vergütung im Text der Vergütungsvereinbarung selbst erfolgt (siehe die hier abgelehnte Meinung im Schrifttum oben unter 2. am Ende wiederholt den hinweisenden Satz auch noch einmal im Text der Vergütungsvereinbarung.

---

8 Vgl. u.a. Steuerberaterverband Düsseldorf e.V., Änderung der StBVV sieht neue Informationspflichten vor, Verbandsmitteilungen 03/2016 vom 30.9.2016, S. 38, 39, Steuerberaterkammer Düsseldorf, Kammermitteilung 127, S. 11.

9 Wilk/Beyer-Petz, Änderungen in der Steuerberatervergütungsverordnung in DStR 32/2016, S. 1885, 1887,

10 Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, 2. Auflage 2016, S. 74, Rz. 137.

Fortbildungspflichten für Steuerberater: DWS-Berufsrechtstagung bot Gelegenheit zum kritischen Meinungsaustausch

Gelegenheit zu einem kritischen Meinungsaustausch zur Frage der Einführung konkretisierter Fortbildungspflichten für Steuerberater bot die diesjährige Berufsrechtstagung des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS) am 8.11.2016 in Berlin. Unter der Überschrift „Qualitätssicherung durch Fortbildung" widmeten sich Experten aus der Rechtswissenschaft sowie Vertreter aus dem Berufsstand und weiterer freier Berufe der Frage der Einführung einer kontrollierten oder kontrollierbaren Fortbildungspflicht für Steuerberater. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) war auf der Veranstaltung durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. H.-Michael Korth, Hauptgeschäftsführer RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke, Geschäftsführer StB/RA Norman Peters sowie Berufsrechtsreferent RA Christian Michel vertreten.

Den Anlass für die Fachtagung bildete ein aktueller Gesetzentwurf der Bundesregierung, der unter anderem eine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte und Patentanwälte vorsieht und nähere Regelungen in der Berufsordnung der Rechtsanwälte zur Art und Weise, zum Umfang sowie zum Nachweis von Fortbildungen ermöglichen soll. In seiner Begrüßung wies der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und Vorstandsvorsitzende des DWS-Instituts, StB/RA/WP Dr. Raoul Riedlinger, darauf hin, dass bei einer Umsetzung des genannten Gesetzesvorhabens künftig die Steuerberater die einzige Berufsgruppe unter den bedeutenden freien Berufe wäre, die keine entsprechenden Regelungen für eine konkretisierte Fortbildungspflicht hätte.

Sodann formulierte Prof. Dr. Thomas Mann (Georg-August-Universität Göttingen), u.a. Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises für Berufsrecht des DWS-Instituts, erste Thesen, in welcher Form eine konkretisierte Fortbildung seines Erachtens einen Beitrag zur Qualitätssicherung in den Kanzleien leisten könnte. Dabei stelle sich – so Prof. Dr. Mann – auch die Frage, ob es in diesem Kontext einer kontrollierten Pflicht bedürfe, oder ob nicht bereits eine kontrollierbare Fortbildungspflicht genügen könnte, um dem Aspekt der Qualitätssicherung ausreichend Rechnung zu tragen. Als Modell könne hier beispielsweise in Anlehnung an das Aktienrecht das Verfahren des „comply and explain" dienen. Steuerberater könnten nach diesem Modell die Einhaltung der Fortbildungspflichten bzw. Gründe für ein Abweichen davon gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer erklären. Die Kammer hätte die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Erklärung eine genauere Prüfung vornehmen. Eine solche Regelung würde – so Prof. Dr. Mann — zum einen dem Leitbild des eigenverantwortlich tätigen Freiberuflers entsprechen. Gleichwohl würde mit Blick auf EU-rechtliche Vorgaben ein systemischer Ansatz gewahrt, der aber zugleich eine geringe Eingriffsintensität gegenüber dem Berufsträger aufweise und den Verwaltungsaufwand für die Kammern gering hielte.

RA Prof. Dr. Matthias Kilian, Universität zu Köln, schilderte in seinem Vortrag sodann die Hintergründe zu dem laufenden Gesetzgebungsverfahren bei den Rechtsanwälten und erläuterte die weiter gehenden Überlegungen in der Anwaltschaft zur näheren Ausgestaltung der Fortbildungspflichten etwa hinsichtlich des Stundenumfangs und möglicher Inhalte. Der Regierungsentwurf – so Prof. Dr. Kilian – gehe auf einen ausdrücklichen Wunsch der Berufsorganisationen zurück. Mit einer expliziten Regelung der Fortbildungspflichten wolle man gegenüber der EU-

Kommission die besondere Qualität der anwaltlichen Tätigkeit herausstellen und die Vorbehaltsaufgaben rechtfertigen.

Einen Einblick in das System der Fortbildungspflicht der Ärzteschaft gab PD Dr. Heike Delbanco, Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer Bremen. Sie berichtete, dass bei den Vertragsärzten bereits seit dem Jahr 2003 eine besondere Fortbildungs- und Nachweispflicht im Wege eines Punktesystems bestehe. Nach diesem System werde für den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung je 45 Minuten ein Punkt vergeben und auf einem persönlichen Punktekonto gespeichert. Innerhalb von fünf Jahren seien mindestens 250 Punkte zu sammeln und nachzuweisen. Es handele sich allerdings um eine rein quantitative Betrachtung, qualitative Aspekte spielten hingegen keine Rolle. Bei Verstößen gegen die Fortbildungspflicht drohten Sanktionen, die von Honorarkürzungen bis hin zu einem Entzug der Zulassung als Vertragsarzt reichen können. Gleichwohl habe die Ärzteschaft trotz des damit verbundenen bürokratischen Aufwands die besonderen Pflichten mittlerweile akzeptiert.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion betonten alle Redner die Bedeutung der Fortbildung für den steuerberatenden Beruf. Die sich abzeichnende Entwicklung hin zu einer konkretisierten Fortbildungspflicht wurde von zahlreichen Vertretern aus Kammern und Verbänden allerdings auch kritisch hinterfragt. So wurden etwa Zweifel geäußert, ob die Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht die EU-Kommission tatsächlich davon abhalten werde, ihre Deregulierungsbestrebungen fortzusetzen. Außerdem müsse der qualitätssichernde Aspekt einer solchen Fortbildungspflicht noch genauer untersucht werden.

In seinem Schlusswort bedankte sich StB Dr. Holger Stein, Vizepräsident der BStBK, für den regen Meinungsaustausch und kündigte an, die Diskussion u.a. in der nächsten Bundeskammerversammlung fortzuführen.

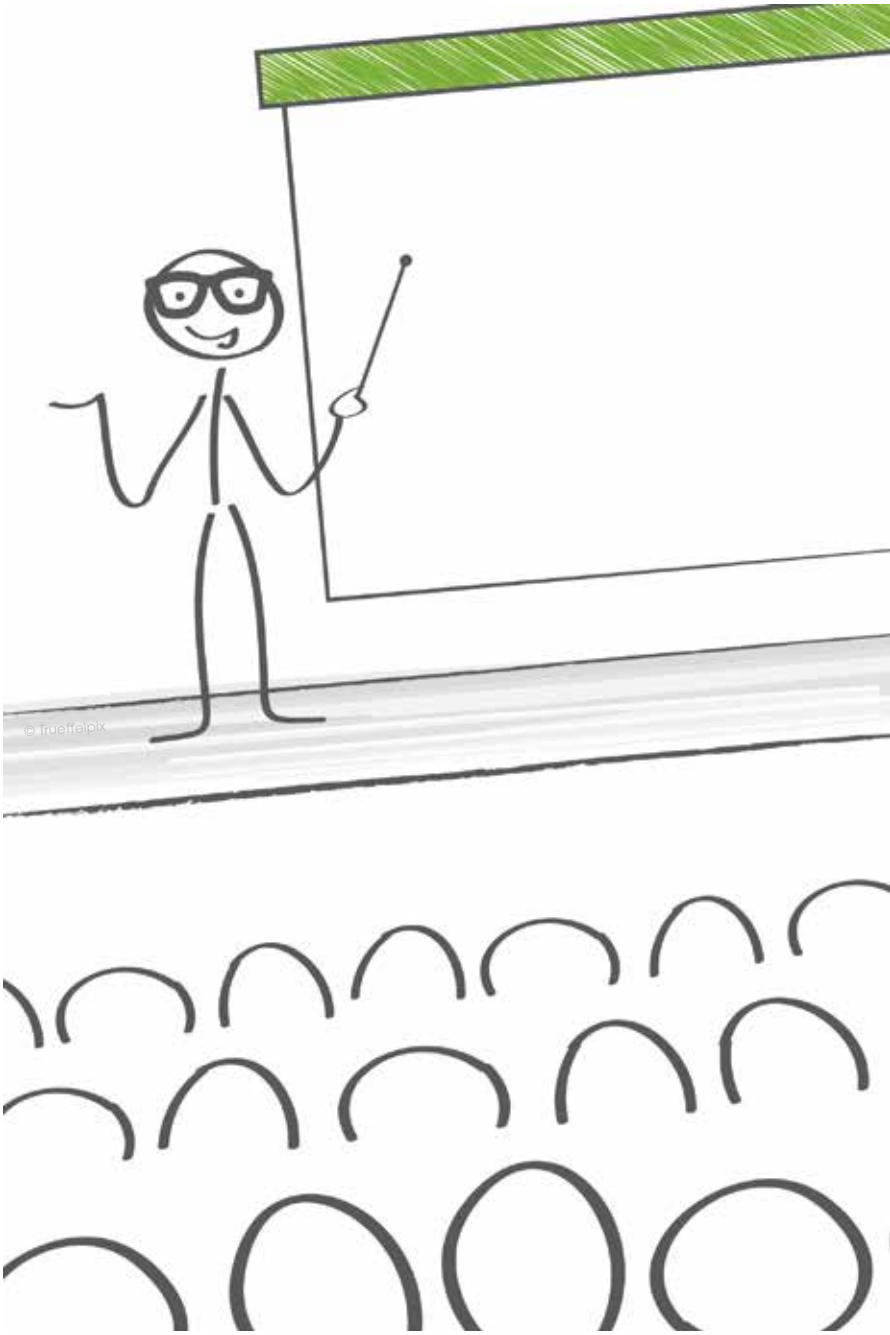

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern eine Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Übernahme der einem kommunalen Zweckverband obliegenden Trinkwasserversorgung gegen Weiterleitung von Zuschüssen; keine Organschaft mit Nichtunternehmer als Organträger

1. Ein Unternehmer, der die einem kommunalen Zweckverband nach Landesrecht obliegende Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser übernimmt und dafür einen vertraglichen Anspruch gegen den Zweckverband auf Weiterleitung von Fördermitteln erlangt, die dieser erhält, erbringt grundsätzlich eine steuerbare Leistung gegen Entgelt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann nicht richtlinienkonform dahin gehend ausgelegt werden, dass auch ein Nichtunternehmer Organträger sein kann.

UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 2 Nr. 34, FGO § 118 Abs. 2

Urteil vom 10. August 2016, XI R 41/14

Vorinstanz: Sächsisches FG vom 2. September 2014, 3 K 808/11 (EFG 2015, 1033) | StBdirekt-Nr. 16596

Organschaft in der Insolvenz

1. Zwischen Schwestergesellschaften besteht auch unter Berücksichtigung des Unionsrechts keine Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

2. Die Organschaft entfällt spätestens mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt für die Organgesellschaft.

3. Der Grundsatz von Treu und Glauben wie auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes stehen einer Forderungsanmeldung von Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren einer GmbH nicht entgegen, wenn die GmbH bei einer zunächst unzutreffend bejahten Organschaft, bei der sie rechtsfehlerhaft als Organgesellschaft angesehen wurde, die tatsächlich von ihr als Steuerschuldner geschuldete Umsatzsteuer von dem vermeintlichen Organträger vereinnahmt hat.

UStG § 2 Abs. 2 Nr. 2, AO § 176, InsO § 21 Abs. 2 Nr. 2

Urteil vom 24. August 2016, V R 36/15

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 30. Oktober 2014, 16 K 5/14 | StBdirekt-Nr. 16597

Bewertung des geldwerten Vorteils aus dem Erwerb von Aktien im Rahmen eines Management-Beteiligungsprogramms

1. Der gemäß § 11 Abs. 2 BewG zu ermittelnde gemeine Wert nicht börsennotierter Aktien ist vorrangig aus der Wertbestätigung am Markt abzuleiten, also von dem Preis, der bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr tatsächlich erzielt wurde.

2. Bei nicht börsennotierten Aktien kann der gemeine Wert grundsätzlich vom Wert der börsennotierten gattungsgleichen Aktien abgeleitet werden.

3. Die grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Lohnzuflusses stichtagsbezogen vorzunehmende Bewertung von Sachlohn gebietet es, den gemeinen Wert nicht börsennotierter Aktien aus Verkäufen abzuleiten, die am Bewertungsstichtag oder, wenn solche Verkäufe nicht feststellbar sind, möglichst in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag getätigt wurden.

BewG § 9 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, BörsG § 57 Abs. 1, EStG § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 19a Abs. 1, § 19a Abs. 2 Satz 1, § 19a Abs. 2 Satz 2, § 19a Abs. 2 Satz 3, § 19a Abs. 2 Satz 4, 5. VermBG § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

Urteil vom 1. September 2016, VI R 16/15

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 15. Januar 2015, 13 K 13142/12 | StBdirekt-Nr. 16598

BFH-Entscheidungen

Geschlossener Immobilienfonds - Veräußerung oder Rückabwicklung

1. Für den Fall, dass die als Kaufpreis bezeichnete Gegenleistung teilweise auch für andere Verpflichtungen des Veräußerers erbracht worden ist (hier: Verzicht auf Schadensersatzansprüche, Rücknahme von Klagen), die nicht den Tatbestand des § 23 Abs. 1 EStG erfüllen, ist der vereinbarte Kaufpreis insoweit aufzuteilen.

2. Für Zwecke der Aufteilung ist das veräußerte Wirtschaftsgut zu bewerten; übersteigt die Gegenleistung den Wert des veräußerten Wirtschaftsguts, spricht dies dafür, dass der übersteigende Teil der Gegenleistung nicht zum Veräußerungspreis gehört, sondern dass insoweit eine andere Verpflichtung entgolten oder ein Teil der Gegenleistung unentgeltlich zugewendet werden soll.

EStG § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 23 Abs. 3, § 24 Nr. 1 Buchst. a

FGO § 118 Abs. 2

Urteil vom 6. September 2016, IX R 44/14

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2014, 2 K 2084/11 | StBdirekt-Nr. 16599

Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2b EStG 1999 verfassungsgemäß

Die Verlustausgleichsbeschränkung von negativen Einkünften aus der Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß § 2b EStG 1999 ist in den Fällen mit dem Grundgesetz vereinbar, in denen den Anlegern auf Grund einer im Werbe- bzw. Verkaufsprospekt ausgewiesenen fiktiven gesellschafterbezogenen Steuerberechnung in Aussicht gestellt worden ist, dass sie bereits im ersten Jahr der Beteiligung auf Grund einer Verlustzuweisung einen Steuervorteil mindestens in Höhe des eingesetzten Kapitals erhalten.

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, EStG 1999 § 2b

Urteil vom 22. September 2016, IV R 2/13

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 22. November 2012, 5 K 1281/08 | StBdirekt-Nr. 16602

Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags gemäß § 33a Abs. 1 EStG

Das Elterngeld zählt bei der Berechnung des abzugsfähigen Unterhaltshöchstbetrags in vollem Umfang und damit einschließlich des Sockelbetrags (§ 2 Abs. 4 BEEG) zu den anrechenbaren Bezügen des Unterhaltsempfängers i.S. des § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG i.d.F. des BürgEntlG KV.

EStG i.d.F. des BürgEntlG KV § 33a Abs. 1 Satz 5, BEEG § 2 Abs. 4

Beschluss vom 20. Oktober 2016, VI R 57/15

Vorinstanz: Sächsisches FG vom 15. Oktober 2015, 1 K 436/14 (EFG 2016, 914) | StBdirekt-Nr. 16603

Einnahme i.S. des § 8 Abs. 1 EStG - Mietzuschuss - Fehlen konstitutiver Merkmale eines Gelddarlehens

Ist die Rückzahlungsverpflichtung vom Eintritt einer Bedingung dergestalt abhängig, dass nicht nur der Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss ist, sondern auch, ob die Verpflichtung zur Rückgewähr unbedingt entsteht, und trägt hierfür der Darlehensgeber das wirtschaftliche Risiko, führt die Hingabe des Geldes beim Empfänger zu einer Einnahme.

EStG 1990 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 8 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG 1997 § 5 Abs. 2a, BGB § 1922, § 1936 Abs. 1 Satz 1, § 1964

Urteil vom 12. Juli 2016, IX R 56/13

Vorinstanz: FG Köln vom 15. Oktober 2013, 3 K 3169/03 (EFG 2014, 996) | StBdirekt-Nr. 16577

Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags gemäß § 33a Abs. 1 EStG

Das Elterngeld zählt bei der Berechnung des abzugsfähigen Unterhaltshöchstbetrags in vollem Umfang und damit einschließlich des Sockelbetrags (§ 2 Abs. 4 BEEG) zu den anrechenbaren Bezügen

des Unterhaltsempfängers i.S. des § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG i.d.F. des BürgEntlG KV.

EStG i.d.F. des BürgEntlG KV § 33a Abs. 1 Satz 5, BEEG § 2 Abs. 4

Beschluss vom 20. Oktober 2016, VI R 57/15

Vorinstanz: Sächsisches FG vom 15. Oktober 2015, 1 K 436/14 (EFG 2016, 914) | StBdirekt-Nr. 16603

Zur steuerlichen Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

1. Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht als sog. Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (Änderung der Rechtsprechung).

2. Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist (Änderung der Rechtsprechung).

EStG § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2, BGB § 93, § 94 Abs. 2, § 95 Abs. 2, § 97 Abs. 1 Satz 1,

Urteil vom 3. August 2016, IX R 14/15

Vorinstanz: Schleswig-Holsteinisches FG vom 28. Januar 2015, 2 K 101/13 (EFG 2015, 717) | StBdirekt-Nr. 16578

Änderung der Steuerbescheide gemäß § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a.F.

1. Ein Einkommensteuerbescheid kann gemäß § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a.F. auch dann geändert werden, wenn dem FA die von der zentralen Stelle übermittelten Daten in Bezug auf die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Zeitpunkt der Steuerfestsetzung vorgelegen haben.

2. § 10 Abs. 2a Satz 8 EStG a.F. ist keine Ermessens-, sondern eine Befugnisnorm.

EStG i.d.F. des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung § 10 Abs. 2a, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, EStG i.d.F. des BeitrRlUmsG § 10 Abs. 2a, § 52 Abs. 24 Satz 5

Urteil vom 24. August 2016, X R 34/14

Vorinstanz: Hessisches FG vom 7. April 2014, 6 K 2198/12 | StBdirekt-Nr. 16579

Höchstbetragsberechnung für Atomanlagenrückstellungen

Bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Atomanlagenrückstellung nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 RechVersV ist die Kernenergieschäden betreffende Sach- und Haftpflichtversicherungssumme für die summenmäßig am höchsten versicherte Einzelanlage anzusetzen und keine Trennung nach den Sparten Schadens- und Haftpflichtversicherung unter Berücksichtigung der dort jeweils am höchsten versicherten Anlage vorzunehmen.

RechVersV § 30 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2, HGB § 341h Abs. 1 und 2, § 330 Abs. 1, 3 und 4

Urteil vom 7. September 2016, I R 23/15

Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 9. Februar 2015, 6 K 2167/12 K (EFG 2015, 1746) | StBdirekt-Nr. 16580

Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber/Besteller über.

AO § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 164 Abs. 2, § 173 Abs. 1 Nr. 1, BGB § 437, § 346, § 446, § 651, EStG § 7 Abs. 2, § 7g Abs. 2

Urteil vom 22. September 2016, IV R 1/14

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 20. November 2013, 4 K 124/13 | StBdirekt-Nr. 16581

BFH-Entscheidungen

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind ist nicht steuerbefreit, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlässt. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige.

ErbStG § 13 Abs. 1 Nr. 4c

Urteil vom 5. Oktober 2016, II R 32/15

Vorinstanz: Hessisches FG vom 24. März 2015, 1 K 118/15 (EFG 2015, 1286) | StBdirekt-Nr. 16582

Zurückweisung einer im EU-Ausland niedergelassenen Steuerberatungsgesellschaft wegen geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen für inländische Steuerpflichtige

1. Eine Zurückweisung nach § 80 Abs. 5 AO ist bei einer unbefugten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen unabhängig davon gerechtfertigt, ob die hilfeleistende Person oder Vereinigung als Bevollmächtigte oder wegen fehlender Vollmacht als Beistand tätig geworden ist.

2. Steuerberatungsgesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen sind, sind nach § 3a StBerG unter den im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auf deutschem Gebiet befugt. § 3a StBerG erfasst nicht grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne physischen Grenzübertritt der für die Steuerberatungsgesellschaft handelnden Personen.

3. Eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige oder niedergelassene Steuerberatungsgesellschaft bedarf zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einer Befugnis nach den nationalen Vorschriften, wenn sie auch in Deutschland niedergelassen ist. Hierfür reicht es aus, dass sie in stabiler und kontinuierlicher Weise in Deutschland tätig wird, indem sie sich von einem hier befindlichen Berufsdomizil aus an inländische Steuerpflichtige wendet.

4. Ist eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige oder niedergelassene Steuerberatungsgesellschaft nicht in Deutschland niedergelassen, kann sie aufgrund der unionsrechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für inländische Steuerpflichtige befugt sein.

AO a.F. § 80, StBerG a.F. § 2, § 3, § 3a, § 32, § 49, AEUV Art. 49, Art. 54, Art. 56, Art. 57, Art. 62, Richtlinie 2000/31/EG Art. 1, Art. 2, Art. 3, Richtlinie 2005/36/EG Art. 5, Richtlinie 2006/123/EG Art. 16

Urteil vom 19. Oktober 2016, II R 44/12

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 19. Juli 2012, 6 K 152/12 (EFG 2012, 2174) | StBdirekt-Nr. 16583

Anwendung des Abzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG bei sog. „Herrenabenden“

Betriebsausgaben, die für die Unterhaltung von Geschäftsfreunden aufgewendet werden, untrliegen als Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“nur dann dem Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG, wenn sich aus der Art und Weise der Veranstaltung und ihrer Durchführung ableiten lässt, dass es sich um Aufwendungen handelt, die für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4

Urteil vom 13. Juli 2016, VIII R 26/14

Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 19. November 2013, 10 K 2346/11 F | StBdirekt-Nr. 16556

Außerordentliche Einkünfte aus einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit; keine Tarifbegünstigung bei Teilzahlungen

1. Eine Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung, die insgesamt mehrere Jahre betrifft, ist eine mehrjährige Vergütung i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

2. Erfolgt die Auszahlung der Gesamtvergütung in

zwei Veranlagungszeiträumen in etwa gleich großen Teilbeträgen, kommt eine Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG nicht in Betracht.
3. Die Tarifbegünstigung des § 34 EStG knüpft an die Progressionsbelastung durch zugeflossene Einnahmen und grundsätzlich nicht daran an, ob die Modalitäten des Zuflusses vereinbart oder dem Zahlungsempfänger aufgezwungen wurden.
EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4
Urteil vom 2. August 2016, VIII R 37/14
Vorinstanz: FG Köln vom 20. November 2013, 3 K 2762/10 (EFG 2014, 1883) | StBdirekt-Nr. 16557

Verrechnung von dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsverlusten nach Einführung der Abgeltungsteuer; Bindungswirkung des Verlustfeststellungsbescheids als Grundlagenbescheid

1. Dem Feststellungsbescheid über Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage (sog. Altverluste) kommt als Grundlagenbescheid gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO bei einer Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung mit Kapitaleinkünften i.S. des § 20 Abs. 2 EStG sowohl hinsichtlich des Bestehens als auch der Höhe der Altverluste Bindungswirkung zu.
2. Durch das Nichtbeachten eines Grundlagenbescheids bei der erstmaligen Festsetzung der Steuer oder einer Folgeänderung wird der Grundlagenbescheid nicht „verbraucht". Er ist nach wie vor geeignet, eine spätere nochmalige Änderung des Folgebescheids zu rechtfertigen.
3. Die Verrechnung von Altverlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren mit nach der Verrechnung i.S. des § 43a Abs. 3 EStG verbleibenden positiven Kapitaleinkünften i.S. des § 20 Abs. 2 EStG ist zwingend, wenn gemäß § 32d Abs. 4 EStG die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Steuerfestsetzung beantragt wurde und keine Ausgleichsmöglichkeit der Altverluste mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG besteht.
EStG § 20 Abs. 2, Abs. 6 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 10, § 32d Abs. 4, AO § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 173 Abs. 1 Nr. 1, § 177, § 351 Abs. 1
Urteil vom 9. August 2016, VIII R 27/14
Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2014, 7 K 7337/11 (EFG 2014, 1680) | StBdirekt-Nr. 16558

Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Jugendherbergen

Die Steuersatzermäßigung für Jugendherbergen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG i.V.m. §§ 64, 68 Nr. 1 Buchst. b AO gilt nicht für Leistungen an allein reisende Erwachsene.
UStG § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Sätze 1 und 2, AO §§ 64, 68 Nr. 1 Buchst. b, MwStSystRL Art. 98 Anh. III Nr. 15
Urteil vom 10. August 2016, V R 11/15
Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 23. Oktober 2014, 5 K 97/14 | StBdirekt-Nr. 16559

Familienhotel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ein von einem gemeinnützigen Verein betriebenes Familienhotel ist keine steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Leistungen zu mindestens zwei Dritteln den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen zugutekommen.
AO § 14, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 53, § 64, § 65, § 66, § 68 Nr. 1 Buchst. a, Buchst. b, § 88, § 96, § 162, KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1
Urteil vom 21. September 2016, V R 50/15
Vorinstanz: FG Köln vom 19. Februar 2015, 13 K 3354/10 (EFG 2015, 1119) | StBdirekt-Nr. 16560

Grenzen der widerstreitenden Steuerfestsetzung

1. Das Tatbestandsmerkmal „bestimmter Sachverhalt" in § 174 AO erfordert, dass der dem geänderten sowie der dem gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändernden Steuerbescheid zugrunde liegende Sachverhalt übereinstimmt; dies setzt keine vollständige Identität

voraus. In dem geänderten Bescheid dürfen aber keine Sachverhaltselemente enthalten sein, die bei der Beurteilung in dem zu ändernden Bescheid keine Rolle mehr spielen.

2. Die Jahresfrist des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO beginnt auch dann mit der Bekanntgabe des aufgehobenen oder geänderten Bescheids durch die Finanzbehörde, wenn ein Hinzugezogener gegen die Aufhebung oder Änderung klagt und das FG die Rechtmäßigkeit der Aufhebung oder Änderung bestätigt.

AO § 169 Abs. 2, § 170 Abs. 1, § 173 Abs. 1, § 174 Abs. 4 und Abs. 5, § 370, § 378, UStG § 2 Abs. 2 Nr. 2

Urteil vom 21. September 2016, V R 24/15

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 24. März 2015, 14 K 1835/14 (EFG 2016, 85) | StBdirekt-Nr. 16561

Bewertung einer Gesellschafterforderung für Zwecke der Erbschaftsteuer (Rechtslage bis zum 31. Dezember 2008); Anforderungen an qualifizierten Rangrücktritt

1. Für die Bestands- und Wertermittlung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer sind bis zum 31. Dezember 2008 die Steuerbilanzwerte maßgebend, die unter Zugrundelegung der ertragsteuerrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften zutreffend sind.

2. Erwirbt der Erbe eine Kommanditbeteiligung des Erblassers, ist eine zum Sonderbetriebsvermögen des Erblassers gehörende Forderung gegenüber der Gesellschaft im Falle des Fortbestehens der Gesellschaft grundsätzlich mit dem Nennwert der Besteuerung zugrunde zu legen, selbst wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers wertlos ist.

3. Die Forderung ist nicht anzusetzen, wenn die ihr gegenüberstehende Verbindlichkeit der Gesellschaft wegen einer vom Erblasser geschlossenen qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung nicht zu bilanzieren ist.

ErbStG a.F. § 12 Abs. 5 Satz 2, BewG a.F. § 95 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 1, EStG § 5 Abs. 2a

Urteil vom 28. September 2016, II R 64/14

Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 12. November 2014, 4 K 314/14 Erb (EFG 2015, 999)

Gewerbesteuerliche Kürzung für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr - Keine Anwendung auf die Binnenschifffahrt

1. Die gewerbesteuerliche Kürzung für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gemäß § 9 Nr. 3 Satz 2 bis 5 GewStG 2002 (i.d.F. des JStG 2007) greift auch, wenn mit den Schiffen ausschließlich Güter transportiert werden.

2. Die Kürzung gilt nur für die Seeschifffahrt. Binnenschifffahrtsunternehmen können die Begünstigung des § 9 Nr. 3 Satz 2 bis 5 GewStG 2002 (i.d.F. des JStG 2007) nicht in Anspruch nehmen.

GewStG 2002 i.d.F. des JStG 2007 § 9 Nr. 3 Satz 2 bis 5, GewStG 1991 § 11 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 3, EStG 1958 bis 1997 § 34c Abs. 4, EStG 1997 i.d.F. des Seeschifffahrtsanpassungsgesetzes/2002 § 5a

Urteil vom 10. August 2016, I R 60/14

Vorinstanz: FG Düsseldorf vom 19. September 2014, 12 K 1857/12 G | StBdirekt-Nr. 16530

Bremer Steuer-Institut e.V.

www.stbv-bremen.de

BITTE MELDEN SIE SICH ÜBER DAS ANTWORTFORMULAR AN – LIEGT DEM MAGAZIN LOSE BEI –

Übersicht Berater-Seminare

Update der aktuellen Fragen bei Vereinen und Verbänden (40614.17)
Do. 02. Februar 2017
Seite 51

Erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses 2016 nach BilRUG in Fällen (41072)
Mo. 06. Februar 2017
Seite 52

Besondere Aspekte der Nachfolgeberatung mit dem Schwerpunkt Immobilien (41071)
Do. 23. Februar 2017
Seite 53

Umsatzsteuerliche Fragen beim B2C Online-Handel (41073)
Di. 28. Februar 2017
Seite 54

Die Reform des Investmentsteuerrechts sowie aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen (40963.17)
Do. 09. März 2017
Seite 55

Aktuelles aus der Land- und Forstwirtschaft (41076)
Mo. 13. März 2017
Seite 56

GoB und Kasse aus Sicht der Finanzverwaltung und deren Probleme in der Praxis (41077)
Mi. 22. März 2017
Seite 57

Wissensupdate GmbH & Co. KG (41080)
Do. 23. März 2017
Seite 58

Steuerliche Aspekte der Gesellschafterfremdfinanzierung einer GmbH (41078)
Do. 30. März 2017
Seite 59

Übersicht Mitarbeiter-Seminare

Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2016/2017 (40794.17)
Mo. 13. Februar 2017
Seite 60

Kinder im Steuerrecht (41079)
Mi. 22. Februar 2017
Seite 61

Gastronomieberatung: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern (41074) und/oder Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe (41075)
Mi. 01. März 2017
Seite 62

Lohn und Gehalt: Grundkurs (40947.17) und/oder Aufbaukurs (40954.17)
Fr. 17. März 2017
Fr. 02. Juni 2017
Seite 63

Entgeltabrechnung – Aktuelles aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht (40811.17)
Di. 28. März 2017
Seite 64

Personengesellschaften und ihre Gesellschafter im EStG (40973.17)
Mo. 03. April 2017
Seite 65

NEU
E-SKRIPT

Update zu aktuellen Fragen bei Vereinen und Verbänden

Die Betreuung von Vereinen und Verbänden ist ein stetig wachsendes Feld der Beratungspraxis. Insbesondere das sich permanent fortentwickelnde Gemeinnützigkeitsrecht stellt den Berater vor neue Herausforderungen. Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben uns in jüngster Zeit mit einer Fülle von Neuerungen konfrontiert. Insbesondere die Änderungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz, die neuen Verwaltungsanweisungen und das Umsatzsteuerrecht enthalten wichtige Veränderungen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Besteuerungs- und Praxisfragen. Der Referent stellt anhand von Praxisbeispielen die typischen Problemfelder vor und gibt Hinweise zur Vermeidung von Steuer- und Haftungsrisiken.

Satzungsgestaltung

- Vereinsrechtliche Probleme bei wirtschaftlicher Betätigung
- Vergütungen an Vereinsorgane
- Satzungsanforderungen

Steuerpflicht und Steuerfreiheit

- Steuerpflichtige Vereine und Verbände
- Steuerbegünstigungen
- Steuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge

Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Tätigkeiten
- Satzung
- Verfahren
- Systematik der Besteuerung
- Neuerungen 2013-2015
- Gefährdung der Gemeinnützigkeit

Die Einkunftsquellen der gemeinnützigen Vereine und Verbände und ihre Besteuerung

- Kapitalausstattung
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Zweckbetriebe
- Sponsoring

Geschäftsführung, Vermögensbindung und Mittelverwendung

- Geschäftsführungsverstöße
- Gemeinnützige Mittelverwendung
- Rücklagen und Vermögenszuführungen nach neuem Recht

Praxisprobleme der Sportvereine und -verbände

Besteuerung der Berufsverbände

- Anforderungen an die Steuerbegünstigung
- Abgrenzung zur Gemeinnützigkeit
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Brennpunkt Umsatzsteuer

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse
- Probleme beim Vorsteuerabzug
- Ermäßigter Steuersatz in Gefahr

Berater-Seminare (40614.17)

Do. 02. Februar 2017
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dr. Jörg Alvermann
RA, FAfStR, Köln

Ort - NEU
Swissôtel Bremen
Hillmannplatz 20
Anfahrt über Birkenstrasse 40
28195 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, E-Skript

Erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses 2016 nach BilRUG in Fällen

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 sind erstmalig verpflichtend die Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) zu beachten. Außerdem sind die neuen Vorgaben des § 253 HGB zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen anzuwenden. Das Seminar veranschaulicht die neuen Regelungen anhand von Beispielen. Die praktische Anwendung steht im Mittelpunkt. Dabei werden die Fälle themen- bzw. bilanzpostenbezogen in den gesetzlichen Kontext eingeordnet. Neben den Praxisbeispielen werden auch die Übergangsregelungen angesprochen, zahlreiche Anwendungstipps gegeben und Checklisten sowie Muster zur Verfügung gestellt, die eine effiziente Erstellung der Jahresabschlüsse ermöglichen.

Größenabhängige Rechnungslegungsanforderungen bei Kapitalgesellschaften

- Erhöhung der finanziellen Schwellenwerte
- Anpassung der Größenmerkmale
- Besonderheiten bei Neugründung und Umwandlung
- Änderungen bei Kleinstgesellschaften

Aufstellungspflicht und Neuregelung der Befreiung

- Angaben zur Identifikation der Kapitalgesellschaft
- Befreiung von Tochtergesellschaften nach § 264 Abs. 3 HGB
- Befreiung von Tochterpersonengesellschaften nach § 264b HGB

Änderung der Bewertungsvorschriften

- Planmäßige Abschreibung bei selbstgeschaffenen immateriellen Anlagegegenständen sowie eines derivativen Geschäfts- und Firmenwerts
- Anschaffungspreisminderungen
- Neuregelung des § 253 HGB zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

Modifizierung der Vorschriften zur GuV

- Streichung der außerordentlichen Posten in der GuV
- Neue Definition der Umsatzerlöse

Ausschüttungssperre bei phasengleicher Vereinnahmung von Beteiligungserträgen

Neue Anforderungen an den Anhang nach BilRUG

- Musterformulierungen zu ausgewählten Anhangangaben
- Beispiel für den Anhang einer kleinen GmbH

Änderungen beim Lagebericht

Änderungen bei der Offenlegung durch das BilRUG

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Prof. Dr. K.-J. Lehwald
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Erftstadt

Ort - NEU
Courtyard by Marriott
Theodor-Heuss-Allee 2
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
Skript

Berater-Seminar (41072)

Mo. 06. Februar 2017
09:00 - 13:00 Uhr

Besondere Aspekte der Nachfolgeberatung mit dem Schwerpunkt Immobilien

NEU
E-SKRIPT

Noch nie wurde in Deutschland so viel Vermögen vererbt wie heute, was nicht zuletzt auch eine große Herausforderung für den steuerlichen Berater darstellt. Denn sind keine direkten Nachkommen vorhanden oder stellt sich die Nachfolgeplanung nicht so gradlinig dar, wie es wünschenswert wäre, wird häufig der Steuerberater als langjähriger und vertrauter Partner des Mandanten als Erstes damit konfrontiert. Allerdings gehört die Nachfolgeberatung gerade in kleinen Kanzleien nicht zum täglichen Geschäft. Häufig schreckt man aufgrund der steuerlichen Komplexität, aber auch aufgrund der zivilrechtlichen Unkenntnis vor solchen Beratungsaufträgen zurück. Das Seminar behandelt spezielle Gebiete der Nachfolgeberatung insbesondere unter dem Aspekt der Steuergestaltung und Fehlervermeidung. Ziel ist der ganzheitliche Ansatz unter Berücksichtigung sowohl der zivilrechtlichen Grundlagen als auch der erbschaft-, ertrag- und grunderwerbsteuerlichen Besonderheiten. Die einzelnen Themen werden anhand vieler Fallbeispiele erläutert. Ein besonderer Schwerpunkt ist die grafische Darstellung komplexer Sachverhalte in PowerPoint zum besseren Verständnis.

Notarielles oder eigenhändiges Testament?

- Hinterlegung beim Amtsgericht
- Neue EU-Erbrecht-Verordnung

Bewertung und Besteuerung von Immobilien

- Besonderheiten bei der Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke
- Bewertung von Grundstücken im Erbbaurecht und Gebäuden im Bau

Voraussetzungen für Begünstigung nach § 13c ErbStG

- Mittelbare Schenkungen aus erbschaft- und einkommensteuerlicher Sicht
- Steuerbefreiung für Familienheime
- Steuerpflicht der ausländischen Ferienwohnung

Teilungsanordnung

Vermächtnis

- Unterschiede zur Teilungsanordnung
- Vor- und Nachteile verschiedener Vermächtnisarten

Nießbrauch an Grundstücken

- Erbschaftsteuerliche Bewertung und Begrenzung
- Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch
- Erbschaftsteuerliche und einkommensteuerliche Besonderheiten

Erbfallschulden, Erblasserschulden

Pflichtteilsrecht

- Zivilrechtliche Grundlagen
- Anspruch des Sozialamts und des Insolvenzverwalters
- Erbschaftsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Steuerliche Fallstricke beim Pflichtteilsverzicht

Folgen rückwirkender Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft

Für dieses Seminar werden 3 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Unternehmensnachfolge anerkannt!

FACHBERATER DStV e.V.

Berater-Seminar (41071)

Do. 23. Februar 2017
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

Referent
Miriam Bujarsky
Steuerberaterin, Berlin

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

NEU
E-SKRIPT

Umsatzsteuerliche Fragen beim B2C Online-Handel

Der deutsche E-Commerce und Versandhandel, ein Markt mit Milliardengewicht und zweistelligen Zuwachsraten, ist wesentlich durch seinen grenzüberschreitenden Charakter gekennzeichnet. Im Rahmen der sogenannten „Versandhandelsregel" unterliegt die Lieferung von Waren an Privatpersonen ab einer bestimmten Umsatzhöhe nicht der Umsatzsteuer im Inland, sondern der im Bestimmungsland. Unternehmen müssen sich in solchen Fällen teilweise mit hohem bürokratischen Aufwand auch im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren. Eine besondere Herausforderung für jeden Onlineshop ist es, die Umsätze in einen anderen Mitgliedstaat andauernd mit der dortigen Lieferschwelle abzugleichen.

„Hat Ihr Mandant schon Post aus Österreich bekommen?"

Die europäischen Mitgliedstaaten verfolgen derzeit mit Nachdruck die richtige Besteuerung. Dabei werden Logistik- und/oder Bankdaten verwendet oder einfach die rechtlichen Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Anspruch genommen. Muss ein Online-Shop seine Umsätze für vergangene Jahre nacherklären, können Nachzahlungen und Strafen in existenzbedrohendem Umfang entstehen.

Andererseits führen die verschiedenen Steuersätze in Europa nicht nur zu Risiken, sondern können in bestimmten Fällen die Marge des Händlers erhöhen. Das Seminar geht auf die umsatzsteuerlichen Besonderheiten, Risiken aber auch Chancen der „Branche" ein. Die einzelnen Themen werden ausführlich und mit vielen für die Praxis relevanten Beispielen verständlich erläutert.

- Entwicklungen bei der Unternehmereigenschaft
- Versteckspiele im Netz
- Versandhandel in der Umsatzsteuer
- Risikomanagement
- Schwierige Fallstrukturen bei Onlineshops
- Versandhandel und Reihengeschäfte
- Praktische Fragen in Zusammenhang mit der Registrierung
- Abgrenzungen zum Handeln in der Unternehmerkette
- Differenzbesteuerung - Konkurrenz zu § 3c UStG
- Elektronische Dienstleistungen
- Hinweise - Buchführung - Bilanz

Berater-Seminar (41073)

Di. 28. Februar 2017
09:00 - 13:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

Referent
Joachim Vogt, Zschopau
Vorsteher des Finanzamtes Zschopau

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Die Reform des Investmentsteuerrechts sowie aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen

NEU
E-SKRIPT

Besteuerungsfragen rund um die Kapitaleinkünfte sind auch nach Einführung der Abgeltungsteuer nicht einfacher geworden. Unzählige Zweifels- und Auslegungsfragen, die zunehmend auch die Gerichte beschäftigen, sowie immer wieder neue bzw. geänderte gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsanweisungen erfordern eine kontinuierliche Fortbildung in diesem Bereich. Und nun hat der Gesetzgeber auch noch eine umfassende Reform des Investmentsteuerrechts beschlossen.

Im ersten Teil des Seminars wird deshalb zunächst ausführlich über das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) informiert. Schwerpunkt ist dabei die zum **01.01.2018** in Kraft tretende **gesetzliche Neuregelung** der Besteuerung von Fondserträgen mit gravierenden Veränderungen im Vergleich zum aktuellen Recht. Weitere Gesetzesänderungen betreffen die rückwirkende Einschränkung der Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden sowie das sog. Bond-Stripping.

Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Kapitalerträgen vorgestellt. Hierzu gehören die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen des aktualisierten 120-seitigen Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer, weitere Verwaltungsanweisungen sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren zu unterschiedlichen Themenkomplexen.

Daneben werden aber auch ausgewählte Problemfelder und Zweifelsfragen erläutert sowie praxis-orientierte Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Ausführliche Hinweise zum besseren Verständnis der Steuerbescheinigungen und Erträgnisaufstellungen erleichtern das Erstellen der Anlage KAP. Praxishinweise zu steueroptimierten Kapitalanlageformen sowie Fallbeispiele, Übersichten und Schaubilder runden das Seminar ab.

- Überblick über die Reform des Investmentsteuerrechts zum 01.01.2018
- Weitere Gesetzesänderungen
- Aktuelle Änderungen/Ergänzungen des Anwendungsschreibens zur AbgSt
- Ausgewählte Einzelfragen zu folgenden Themenkomplexen
- Besonderheiten beim Kapitalertragsteuerabzug
- Hinweise zu Steuerbescheinigungen / Erträgnisaufstellungen
- Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren

©sylverarts

Berater-Seminar (40963.17)

Do. 09. März 2017
09:00 - 16:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Fw. (FH) Hartmut Loy
Steuerreferent, Krefeld

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, E-Skript

NEU
E-SKRIPT

Aktuelles aus der Land- und Forstwirtschaft

Die Einkommensbesteuerung und Gewinnermittlung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft hat sich aufgrund rechtlicher und tätigkeitsspezifischer Besonderheiten immer mehr zu einem Spezialbereich der Besteuerung entwickelt. Dies belegen jährlich wiederkehrend zahlreiche einschlägige gesetzliche Regelungen, Verwaltungsschreiben und insbesondere finanzgerichtliche Entscheidungen. Das Seminar dient dazu, die mit diesem Spezialbereich befassten Berufspraktiker(innen) über Rechtsentwicklungen der jüngsten Vergangenheit zu informieren und praxisorientierte Lösungsansätze für Zweifelsfragen vorzustellen, die auch von der Finanzverwaltung akzeptiert werden. In dieser Veranstaltung stehen neben nachfolgend beispielhaft aufgeführten zahlreichen Einzelfragen insbesondere die Themenbereiche Verpachtung, Übertragung und Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile, Zweifelsfragen und Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG sowie aktuelle gesetzgeberische Maßnahmen im Vordergrund.

Themenauszug:

- Aktuelle Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben
- gewerbliche Prägung einer Luf Personengesellschaft; Geringfügigkeitsgrenze, aktueller Diskussionsstand
- Einbringung von Grundstücken in eine GmbH & Co. KG - gewerblicher Grundstückshandel
- Aktuelle Rechtsprechung zu § 6 Abs. 3 EStG, § 24 UmwStG und § 6 Abs. 5 EStG; Anwendung durch die FinVerw?
- Vorlagebeschluss zur sog. Trennungstheorie
- Zahlungen für die Entlassung aus einer im Betriebsübergabevertrag zugunsten des Betriebsübergebers vereinbarten Verpflichtung – rückwirkendes Ereignis oder nachträgliche Anschaffungskosten?
- Übertragung betrieblicher Einheiten unter Nießbrauchsvorbehalt
- Gründung, Beendigung und Realteilung einer luf Mitunternehmerschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung
- Überführung/Übertragung von verpachteten luf Betrieben in die nächste Generation
- Keine Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten bei Gutschrift auf dem Kapitalkonto II
- Betriebsfortführungsfiktion nach § 16 Abs. 3b EStG; Entwurf eines BMF-Schreibens?
- Grundsätze der Betriebsverpachtung in der LuF; Verpächterwahlrecht bei teilentgeltlicher Betriebsübertragung
- Ausübung von Antrags- und Wahlrechten nach § 16 Abs. 4 EStG
- Akt. Rechtsprechung zum Liebhabereibegriff
- Akt. zum Investitionsabzugsbetrag und zur Sonderabschreibung nach § 7g EStG
- Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks
- Restfragen zum Ende der Milchmarktordnung
- Neues zu Zuckerrübenlieferrechten und den Zahlungsansprüchen
- Passivierungspflicht von Angehörigendarlehen

... und vieles mehr!

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Hans-Wilhelm Giere
Finanzministerium Niedersachsen

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, E-Skript

Berater-Seminar (41076)

Mo. 13. März 2017
09:00 - 16:30 Uhr

GoB und Kasse aus Sicht der Finanzverwaltung und deren Probleme in der Praxis

NEU
E-SKRIPT

Mit der Veröffentlichung der GoBD im Dezember 2014 hat die Finanzverwaltung nochmals unterstrichen, dass Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit IT-basierter Prozesse an Wichtigkeit gewinnen. Dies gilt sowohl im regelmäßigen Betrieb als auch im Kontext einer Betriebsprüfung.

Im Seminar werden die wichtigsten Handlungsempfehlungen gegeben und auch auf die Anforderungen an Kassen und Kassenaufzeichnungen/Betriebsprüfung bei bargeldintensiven Betrieben aus Sicht der Finanzverwaltung und des Berufsstandes gegeben.

- Allgemeine Grundsätze
- Schätzung / Schätzungsbefugnis
- Durchführung und Ziel der Schätzung
- Schätzungsmethoden
- Grundüberlegungen zum Prüffeld Kasse
- Zeitgerechte und geordnete Verbuchung von Bareinnahmen
- EDV-Registrierkassen
- Überprüfung der Schätzungen durch die FG
- Maßnahmen zur Vermeidung von Schätzungen
- Steuerprüfer nehmen Gastronomen unter die Lupe
- Rechtsprechung Zeitreihenvergleich
- Vorteile des Zeitreihenvergleichs
- „Chi-Quadrat" - Test als Hilfsmittel
- Aufzeichnungspflichten bei der EüR
- Prüfungssoftware „Win-IDEA"
- Entwurf des BMF zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff"
- Kurz-Checkliste für Stpfl. mit Bareinnahmen
- Aktuelle Urteile

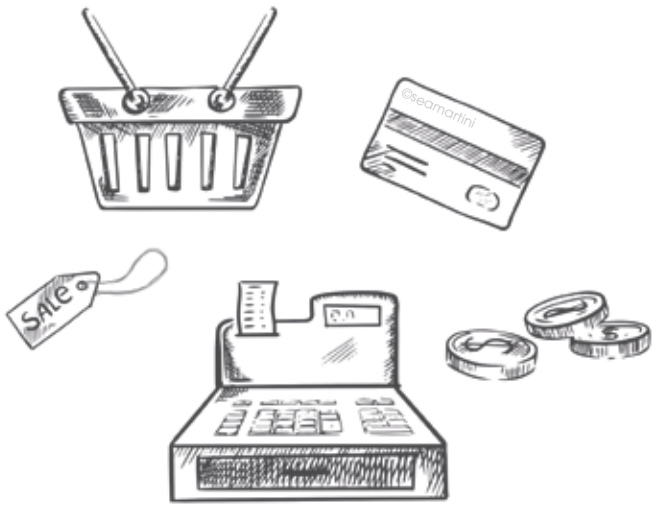

Berater-Seminar (41077)

Mi. 22. März 2017
09:00 - 13:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Fw. Thomas Wiegmann
Steuerberater, Kamp-Lindfort

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

NEU
E-SKRIPT

Wissensupdate GmbH & Co. KG

Als Gesellschaft des Mittelstandes erfreut sich die GmbH & Co. KG nach wie vor hoher Beliebtheit, was insbesondere auf ihre Flexibilität zurückzuführen ist. Aufgrund ihrer gesonderten Struktur stellt diese besondere Personengesellschaft spezielle Anforderungen an den steuerrechtlichen Berater. Umso wichtiger ist es, hinsichtlich der Rechnungslegung und der steuerrechtlichen Beratung bei dieser Gesellschaft auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Das Wissensupdate GmbH & Co. KG richtet sich an steuerliche Berater der GmbH & Co. KG und an Mitarbeiter in Kanzleien, die für die Erstellung von Jahresabschlüssen bei GmbH & Co. KGs verantwortlich sind.

Neben klassischen Themen - wie der Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital bei der Personengesellschaft - liegt im Seminar der Schwerpunkt insbesondere auf den anstehenden Änderungen des Handelsgesetzbuches durch das BilRUG und ihren Auswirkungen die Jahresabschlusserstellung sowie auf der aktuellen Rechtsprechung zur Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.

Auswirkungen der Änderung des HGB aufgrund des BilRUG: Folgen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss ab dem 31.12.2016.

- Neue Definition der Umsatzerlöse
- Größenmerkmale – Änderungen bei den Kleinstgesellschaften
- Änderungen der Anhangsangaben
- Offenlegungsvorschriften
- Exkurs: Rechnungslegung bei der Einheitsgesellschaft

Themen aus der Beratungspraxis:

- Abgrenzung Kapitalkonto zu Fremdkapital und Sondervergütung zu Gewinnvorab
- Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafter und Gesellschaft: Aktuelle Rechtsprechung und Praxistipps zu § 6 Abs. 5 EStG und § 6b EStG
- Übertragungen nach § 6 Abs. 5 EStG zu § 24 UmwStG
- Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG
- Änderungen in der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
- Unternehmensnachfolge: Fallstricke aus der Praxis

© Matthias Enter

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Kfm Andreas Grüneberg
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Bremen

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41080)

Do. 23. März 2017
09:00 - 13:00 Uhr

Steuerliche Aspekte der Gesellschafterfremdfinanzierung einer GmbH

NEU
E-SKRIPT

Vermeidung nachteiliger Folgen durch optimale Gestaltung

Die Finanzierung einer Kapitalgesellschaft durch Zuführung von Fremdkapital durch einen oder mehrere Gesellschafter enthält vielfältige steuerliche Fallstricke, die möglichst vermieden werden sollten. Das Seminar soll dazu dienen, diese Gefahren bei der Beratung zu vermeiden.

Steuerliche Interessen des Gesellschafters und der Gesellschaft

Allgemeines zur Besteuerung von Gesellschaften

- Abgrenzung zwischen PersG & KapGes

Steuerliche Behandlung von Zinsen und Refinanzierungszinsen

- Zinsen auf der Ebene GmbH
- Refinanzierungszinsen auf Ebene der Gesellschafter

Unverzinsliche, teilverzinsliche und vollverzinsliche Gesellschafterdarlehen

- Gesellschafter ist GmbH – Anteile und Darlehen im Betriebsvermögen
- Gesellschafter ist eine natürliche Person – Anteile und Darlehen im Privatvermögen
- Gesellschafter ist eine natürliche Person – Anteile und Darlehen im Betriebsvermögen
- Ausfall eines Gesellschafterdarlehens
- Teilwertabschreibung
- Nachträgliche Anschaffungskosten i.S.v. § 17 EStG bei Anteilen im Privatvermögen
- Besonderheiten bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
- Sonderfall: Forderung im Privatvermögen

Rangrücktrittsvereinbarungen

- Rechtslage nach MoMiG
- Formulierungsvorschläge (Varianten)
- Steuerneutralität auf der Ebene des Gesellschafters und auf der Ebene der GmbH
- Qualifizierter Rangrücktritt
- Rangrücktritt nach §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO und nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Forderungsverzicht durch einen Gesellschafter und Steuerfolgen für die GmbH

- Allgemeine Aspekte
- Grundsätze des Großen Senats des Bundesfinanzhofs
- Gesellschaftsrechtliche Veranlassung
- Einlage in Höhe des Teilwerts der Forderung
- Rechtsprechungsgrundsätze bei Verzicht auf eigenkapitalersetzende Darlehen
- Gestaltungsmöglichkeiten

Sanierungsgewinne in der Gesellschaft durch Forderungsverzichte

Forderungsverzicht und Steuerfolgen für den Gesellschafter

- Auswirkungen auf den Buchwert der Anteile
- Erzielung eines steuerlichen Verlustes / Gewinns

Berater-Seminar (41078)

Do. 30. März 2017
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent
Dipl.-Fw. (FH) Hans Dieter Gehrke
Groß-und Konzernbetriebsprüfung, Kiel

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
310,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen
E-Skript

NEU
E-SKRIPT

Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2016/2017

Auch in diesem Jahr sind wieder zahlreiche neue Verwaltungsanweisungen und gesetzliche Veränderungen im Lohnsteuerrecht zu beachten. Ebenso sind die Entwicklungen im Reisekostenrecht für den lohnsteuerlichen Praktiker von großer Bedeutung. Gleiches gilt für Änderungen und Praxisfragen im Bereich der Besteuerung von Sachbezügen.

Sie erhalten einen kompakten Überblick über alle lohnsteuerlichen Änderungen zum 1.1.2017. Zudem gilt es, die jeweils aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, durch die Lohnnebenkosten gespart und die Auszahlung höherer Beträge an Arbeitnehmer ermöglicht werden.

Dieses Seminar zeigt alle wesentlichen Aspekte praxisgerecht für Sie auf. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über den aktuellen Stand bei dauerhaften Prüfungsschwerpunkten bei Lohnsteueraußenprüfungen wie der betrieblichen Altersversorgung, der PKW-Gestellung, der Sachbezüge oder Entlassungsentschädigungen.

- Gesetzesänderungen
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz
- Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität
- Lohnoptimierungsmodelle
- Neues zu den Reisekosten
- Firmenwagenbesteuerung
- Arbeitgeberpflichten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
- Geänderte Rechtslage bei Betriebsveranstaltungen ab 2015
- Aktuelles aus Verwaltung und Rechtsprechung
- Nettolohnoptimierung durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen
- Checkliste über steuerfreie Vergütungsformen

Mitarbeiter-Seminar (40794.17)

Mo. 13. Februar 2017
09:00 - 17:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Fw. (FH) Michael Blenkers
Steuerberater, Düsseldorf

Ort
Atlantic Hotel Galopprennbahn
Ludwig-Roselius-Allee 2
28329 Bremen

Parkplätze
500 Parkplätze auf dem hoteleigenen Parkplatz und auf der dazugehörigen Grünfläche verfügbar.

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, E-Skript

Kinder im Steuerrecht

NEU
E-SKRIPT

Aufwendungen zugunsten von Kindern können vielfältig steuerlich berücksichtigt werden. Gerade einkommensteuerrechtlich haben sich in den letzten Monaten erhebliche Veränderungen, z. B. durch neue Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten oder durch neue Urteile zur Gewährung von Freibeträgen für Kinder, ergeben.

Auf diese und weitere aktuelle Einzelfragen werden wir in der Seminarveranstaltung Kinder im Steuerrecht im Detail eingehen. Rechtsänderungen, neue Finanzgerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen werden an praxisrelevanten Beispielsfällen dargestellt.

- Elterngeld
- Berücksichtigung von Kindern
- Abgrenzungsprobleme bei der zweiten Berufsausbildung und Studium
- Darstellung der Problematik „Erwerbstätigkeit" beim 2. Studium
- Duale Studiengänge aus Sicht des Kindergeldes
- Freibeträge für Kinder, Gestaltungstipps in Übertragungsfällen
- Aktuelles zum Familienleistungsausgleich (Vergleichsberechnung)
- Gesetzesänderung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten, Besteuerung von Tagesmüttern, steuerfreie Arbeitgeberbeteiligung
- Steuervorteile für alleinerziehende Elternteile
- Ausbildungsfreibetrag (Gestaltungen und Verfassungsfragen)
- Aktuelles zur Abgrenzung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen sowie Dienstleistungen
- Außergewöhnliche Belastungen (Unterhalt an Kinder, Ausbildungsfreibetrag)
- Aktuelles

©tanyastock

Mitarbeiter-Seminar (41079)

Mi. 22. Februar 2017
09:00 - 13:00 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Fw. Thomas Wiegmann
Steuerberater, Kamp-Lindfort

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
170,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
270,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

NEU
E-SKRIPT

Gastronomieberatung: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern (41074) und/oder Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe (41075)

Gastronomieberatung: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern

Die Gastronomie-Mandantschaft gehört in der Regel nicht zu den einfachsten Mandanten. Zum einen gibt es viele verschiedene Arten von Gastronomie- / Hotelbetrieben, zum anderen steht dieser Bereich im absoluten Fokus der Prüforgane von Finanzverwaltung und FKS.

Den Teilnehmern sollen hier die wichtigsten Grundlagen aus den Bereichen Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung sowie Betriebsprüfung vermittelt werden. Ein Schwerpunkt dieses Seminars sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung (neuestes BMF-Schreiben) und damit verbunden die **korrekte Kassenführung**.

Die entsprechenden Prüfmethoden der Finanzverwaltung sollen diesbezüglich vom Referenten dargestellt werden. Die Teilnehmer sollen frühzeitig Probleme bei ihren Mandanten erkennen.

- Wirtschaftliche Situation von Gastronomie und Hotellerie
- Finanzbuchhaltung
- Gewinnermittlungsmethoden
- Ordnungsgemäße Kassenführung
- Betriebsprüfung in Gastronomiebetrieben
- Praxisbeispiele

©file404

Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe

Die Probleme des Gaststättengewerbes mit der Finanzverwaltung sind vielfältig. Auch die USt ist davon nicht ausgenommen. Im Gaststättengewerbe liegt der Schwerpunkt der Probleme im Bereich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Hier werden die Einzelprobleme praxisgerecht besprochen. Es werden die Leistungen behandelt, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Insbesondere auch das Zusammentreffen von ermäßigt und nicht ermäßigt besteuerten Waren wird behandelt. Zusätzlich kommen auch weitere Einzelprobleme der Branche nicht zu kurz.

Insbesondere werden die Befugnisse der Finanzbehörde im Rahmen einer Umsatzsteuernachschau besprochen

- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Speisenlieferungen
- Steuerbefreiung bei Speisenlieferungen
- Übernahme von Gaststättenbetrieben
- Erleichterte Trennung der Entgelte
- Umsatzsteuer-Nachschau

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referenten
Gastronomieberatung: **Dipl.-Betrw. W. Volkmar Brettmeier, vBP, StB, NRW**

Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe: **Peter Mann, Finanzamt Bochum**

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt pro Seminar
170,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
270,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41074) / (4175)

Mi. 01.März 2017
(41074) 09:00 - 13:00 Uhr
(41075) 14:00 - 18:00 Uhr

Lohn und Gehalt: Grundkurs (40947.17) und/oder Aufbaukurs (40954.17)

Grundkurs am 17. März 2017

Das Nebeneinander von Steuer- und Sozialversicherungsrecht muss grundlegend bekannt sein, um den heutigen Anforderungen einer korrekten Entgeltabrechnung gewachsen zu sein. In der Praxis einer Steuerkanzlei stehen wir täglich vor der Herausforderung, unsere Mandanten in allen Bereichen eine ausreichende Beratung anzubieten. Mit diesem Kurs bieten wir Ihren Mitarbeitern ein Grundlagenseminar an, welches die Komplexität der aktuellen Entgeltabrechnung darlegt.

Wir leben in einer Zeit, in der immer mehr Arbeitnehmer mehr als eine Beschäftigung aufnehmen. Somit ist es notwendig, handlungssicher die monatlichen Entgeltabrechnungen zu erstellen und frühzeitig Stolpersteine zu erkennen. Im Seminar wird auch für jeden Bereich darauf verwiesen, welche Dokumentation Prüfungssicherheit bietet. Die aktuellen Gesetzesvorgaben werden selbstverständlich berücksichtigt. Ihre Mitarbeiter werden nach dem Seminar in der Lage sein, die Mandanten im Abgrenzungsbereich sozialversicherungspflichtiger und -freier Beschäftigungen individuell zu beraten.

- Grundvoraussetzungen einer Entgeltabrechnung
- DEÜV-relevante Vorgaben
- Gleitzonenregelung
- Geringfügige Beschäftigungen
- Haushaltscheckverfahren
- Mehrfachbeschäftigungen
- Exkurs: Studenten, Praktikanten und Familienversicherung

Aufbaukurs am 02. Juni 2017

Der Alltag eines Lohnbuchhalters zeigt, dass man immer mal wieder mit dem bisherigen Wissen an seine Grenzen stößt. Unterschiedliche Lohnbestandteile sind ständig zu berücksichtigen. Um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, ist es unabdingbar, bestimmte Zusammenhänge zu erkennen.

Eine Optimierung der Lohnkosten seitens des Arbeitgebers liegt hier genauso im Fokus wie der Auszahlungsbetrag für den Arbeitnehmer. Anhand von Praxisbeispielen werden die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten aufgeführt. Gerade im Beratungsbereich können und sollten dem Mandanten individuelle Lösungen angeboten werden.

Eine Unterscheidung zwischen laufendem und einmaligem Entgelt ist mit den rechtlichen Konsequenzen aus dem Lohnbuchhalter-Alltag nicht wegzudenken. Bezugnehmend auf die Regelungen im § 3 EStG (auszugsweise) und § 8 EStG werden unterschiedliche Gehaltsbestandteile in ihren abrechnungstechnischen Besonderheiten bewertet.

- Steuerfreie Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- Provisionen
- Fahrtkostenzuschüsse
- Private Nutzung von Firmenwagen
- Reisekosten
- Mahlzeiten
- Sonstige Sachbezüge (Gutscheine etc.)
- Betriebliche Altersvorsorge

Mitarbeiter-Seminar (40947.17) / (40954.17)

09:00 - 16:00 Uhr
(40947.17) Fr. 17. März 2017
(40954.17) Fr. 02. Juni 2017

Teilnehmerkreis
Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Wiedereinsteiger, Quereinsteiger und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Liane Franke
Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin, Bremen

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide / www.brepark.de

Preis zzgl. USt pro Seminar
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Bei der Teilnahme an beiden Seminaren können Mitglieder 30,00 EUR sparen und zahlen insgesamt 350,00 EUR.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, Skript

NEU
E-SKRIPT

Entgeltabrechnung – Aktuelles aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Eine Vielzahl von Gesetzänderungen sind in der Entgeltabrechnung zu berücksichtigen. In diesem Seminar informieren wir Sie über alles Wichtige aus den Themenbereichen Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Neben aktuellen Gesetzänderungen werden Sie über geplante Änderungen informiert. Bleiben Sie für Ihre tägliche Arbeit aktuell und gut informiert.

Lohnsteuerrecht

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität
- 2. Bürokratieentlastungsgesetz
- Aktuelles zu ELStAM
- Lohnsteuerbescheinigung 2017
- Lohnsteueranmeldung 2017
- Anhebung des Grundfreibetrags 2017 und 2018
- Entwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Sozialversicherungsrecht

- 5. SGB IV-Änderungsgesetz
- Elektronischer Lohnnachweis in der Unfallversicherung
- UV-Stammdatendienst
- Rückmeldungen im AAG-Verfahren durch die Krankenkassen
- Abfrage der Rentenversicherungsnummer
- Änderungen im Zahlstellenmeldeverfahren
- RV-BEA - Verfahren
- 6. SGB IV-Änderungsgesetz u.a.
- Geänderte Meldezeiten für die Jahresmeldung in Unfallversicherung
- Gesetzliche Regelung zur Betriebsnummer
- Maschinell lesbarer Versicherungsausweis
- Qualitätsmanagement
- Elektronische A1-Bescheinigung
- Bestandsprüfung durch die Sozialversicherungsträger
- Neuerung bei der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)
- Zweites Pflegestärkungsgesetz
- Flexirentengesetz
- Änderungen bei SVnet

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Markus Stier
Dozent / Berater / Coach, Syke

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
170,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
270,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (40811.17)

Di. 28. März 2017
09:00 - 13:30 Uhr

Personengesellschaften und ihre Gesellschafter im EStG

Den zivilrechtlichen Begriff des Gesellschafters einer Personengesellschaft und den steuerrechtlichen Begriff des Mitunternehmers rechtssystematisch sauber unterscheiden zu lernen, ist die Grundvoraussetzung, um die teilweise komplizierte Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb für die Gesellschafter der Personengesellschaften beherrschen zu können.

Während zwischen einer Personengesellschaft und den Gesellschaftern – anders als bei einem Einzelunternehmen – Rechtsbeziehungen möglich sind, die den handelsrechtlichen Gewinnanteil beeinflussen, will das Steuerrecht mit dem Institut der Mitunternehmerschaft eine Gleichbehandlung von Gesellschaftern einer Personengesellschaft und Einzelunternehmern bei der Ermittlung gewerblicher Einkünfte bewirken.

Mitunternehmerschaft

- Grundsätze zu § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG
- Begriff „Mitunternehmer"
- Begriff „Personengesellschaften"
- Additive Gewinnermittlung

Leistungsbeziehungen

- PersG und Mitunternehmer
- Grundsätze zur Übertragung von WG
- Vergütungen für Darlehen
- Sondervergütungen für Tätigkeiten, Darlehensgewährung und Nutzungsüberlassung, Sonderbetriebseinnahmen, Sonderbetriebsausgaben

Sonderbilanzen

Ergänzungsbilanzen (Mitunternehmerwechsel)

Grundsätze zur GmbH & Co. KG

- Erscheinungsformen der GmbH & Co. KG
- GmbH & Co. KG mit Gewerbebetrieb
- Gewerblich geprägte GmbH & Co. KG
- GmbH & Co. KG als Einheitsgesellschaft
- Betriebsvermögen, Sonderbetriebsvermögen
- Vergütungen an Ges-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
- Gewinnermittlung, Gewinnverteilung
- Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Überblick zu § 15a EStG (Verluste bei beschränkter Haftung)

- Grundsätze zu § 15a EStG
- Einkommensteuerliche Zurechnung von Verlusten bei Kommanditisten
- Begriff des Kapitalkontos i. S. der § 15a EStG
- Definition „Anteil am Verlust der KG"
- Erweiterter Verlustausgleich
- Einlageminderung
- Ausscheiden eines Kommanditisten mit neg. KapKto

Mitarbeiter-Seminar (40973.17)

Mo. 03. April 2017
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent
Dipl.-Fw. Manfred Keil
Rinteln

Ort
Bremer Steuer-Institut e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

Preis zzgl. USt
190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder.

Inklusive
Pausenbewirtung, Mittagessen, Skript

Anzeigen

Steuerberaterpraxis im Raum DEL sucht kurzfristig eine(n) Steuerberater(in)

Steuerberaterpraxis mit 10 Mitarbeitern im Raum DEL sucht kurzfristig eine(n) Steuerberater(in). Eine mittelfristige Praxisübernahme/Sozietät wird angestrebt.
Meine Mitarbeiter und ich freuen uns darauf, Sie kennen zulernen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Chiffre 12/2016. Gerne per E-Mail: info@stbv-bremen.de.

Chiffre 12/2016

Syndikus-Steuerberater mit Praktiker-Laufbahn bietet Unterstützung an

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dynamischer und agiler Syndikus-Steuerberater mit Praktiker-Laufbahn bietet Unterstützung bei der Erstellung von Abschlüssen, Steuererklärungen und Buchhaltungen an.

Schnelle und unkomplizierte Auftragsabwicklung, faire Honorarvereinbarungen sowie kurze Kommunikations- und Kontaktwege werden zugesichert.

Gern höre ich von Ihnen!
Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Chiffre 11/2016. Gerne per E-Mail: info@stbv-bremen.de.

Chiffre 11/2016

Steuerberater(in) oder Steuerberateranwärter(in) im Süden Bremens gesucht

Wir sind eine mittelständische Steuerberater-Sozietät mit 25 Mitarbeitern vor den Toren Bremens (ca. 10 km vom Stadtzentrum). Zum nächstmöglichen Termin suchen wir eine(n) Steuerberater(in) oder Steuerberateranwärter(in) zur Unterstützung unserer Partner bei der Betreuung unserer rechtsformübergreifenden mittelständischen Mandate.

Sie sind engagiert, arbeiten eigenverantwortlich und haben vorzugsweise Berufserfahrung in Steuerberaterkanzleien gesammelt. Eine spätere Beteiligung ist machbar und erwünscht. Wir nutzen bei der Betreuung unserer Mandanten ein vielfältiges DATEV-Angebot und setzen daher gute DATEV-Kenntnisse voraus.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung an:
Kattau + Partner mbB
Herrn Dieter Thesing
Bremer Str. 71, 28816 Stuhr
Tel.: 0421 80 95 55
thesing@kattau-partner.de
www.kattau-partner.de

Für Ihren Terminkalender

Datum	Themen
Beraterseminare	
18.01.2017	Aktuelles Steuerrecht SPEZIAL
23.01.2017	Aktuelles zur Erbschaftsteuer-Reform
02.02.2017	Update zu aktuellen Fragen bei Vereinen und Verbänden
06.02.2017	Erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses 2016 nach BilRUG in Fällen
16.02.2017	Steuerforum 2017
23.02.2017	Besondere Aspekte der Nachfolgeberatung mit dem Schwerpunkt Immobilien
28.02.2017	Umsatzsteuerliche Fragen beim B2C Online-Handel
02.03.2017	Aktuelles Steuerrecht EXKLUSIV
09.03.2017	Die Reform des Investmentsteuerrechts sowie akt. Entw. bei der Best. von Kapitalerträgen
13.03.2017	Aktuelles aus der Land- und Forstwirtschaft
16.03.2017	Aktuelles Steuerrecht SPEZIAL
22.03.2017	GoB und Kasse aus Sicht der Finanzverwaltung und deren Probleme in der Praxis
23.03.2017	Wissensupdate GmbH & Co. KG
30.03.2017	Steuerliche Aspekte der Gesellschafterfremdfinanzierung einer GmbH
05.04.2017	Umsatzsteuer - Aktuell Frühjahr 2017
26.04.2017	Steuerinländer mit ausländischen Einkünften
04.05.2017	GmbH & Co. KG im Handels- und Steuerrecht
11.05.2017	Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - steuerliche Betrachtungen
16.05.2017	Steuerrecht SPEZIAL
23.05.2017	Steuerberatung in der Insolvenz
Mitarbeiterseminare	
24.01.2017	Die Jahresabschlusserstellung 2016
13.02.2017	Lohnsteuer – Deklaration und Gestaltungen 2016/2017
22.02.2017	Kinder im Steuerrecht
01.03.2017	Gastronomieberatung: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern
01.03.2017	Umsatzsteuer im Gaststättengewerbe
08.03.2017	Aktuelles Steuerrecht BASIS
17.03.2017	Lohn und Gehalt - Grundkurs
28.03.2017	Entgeltabrechnung - Aktuelles aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht
03.04.2017	Personengesellschaften und ihre Gesellschafter im EStG
08.05.2017	Jahresabschluss der GmbH

DIGITALISIERUNG
ELEKTRONIK STATT PAPIER

Simba
SOFTWARE

Bei Simba wird schon über **10 Jahre** digitalisiert.

Simba
Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
info@simba.de
www.simba.de

Simba bietet:

- 10 Jahre Digitale Belegverarbeitung
- Revisionssicheres Archiv
- Portal für die Mandanten
- Apps für Berater und Mandanten
- ZUGFeRD lesen und schreiben

Zeiten, in denen stundenlang zahlreiche Papierberge durchforstet werden, gehören der Vergangenheit an.

Optimieren darum jetzt auch Sie die Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten und sichern Sie damit nachhaltig Ihren Erfolg.

Wir unterstützen Sie dabei.

Jetzt kostenlos informieren
unter +49 711 45 124-0
oder auf www.simba.de

Anmeldeformular Seminare

Fax: 0421 59 58 422

Rechnungsempfänger / Adresse

Kennnummer / Mitgliedsnummer

Bremer Steuer-Institut e.V.
Steuerberater-Akademie Bremen/Bremerhaven

zutreffendes bitte ankreuzen

Seminarnummer	Teilnehmer	E-Mail Adresse	StB	RA	WP	MA*

Hinweis: Die Seminarrechnung ist gleichzeitig Ihre Anmeldebestätigung.
Die Stornofrist beträgt 3 Werktage vor Seminarbeginn.

MA = Mitarbeiter*

Datum / Unterschrift / Stempel

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.

NEU
E-SKRIPT

Hinweis für Seminare mit E-Skripten ab 2017: Bitte beachten Sie, dass in der Teilnahmegebühr die Seminarunterlagen ausschließlich als PDF-Dokument (E-Skript) enthalten sind. Die E-Skripten senden wir Ihnen nach der kostenlosen Stornierungsfrist per E-Mail zu. Bitte teilen Sie uns aus diesem Grund Ihre E-Mail Adresse mit. Gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR können Sie das Skript in ausgedruckter Form erhalten. Schicken Sie uns dazu eine E-Mail an kilinc@stbv-bremen.de.

Gemeinsam
Netzwerken am Weltfrauentag

Karriere, Familie und gleichzeitig eigenes Vermögen aufbauen - dieses in Einklang zu bringen sehen mehr als die Hälfte der berufstätigen Frauen in Deutschland als die größte Herausforderung auf ihrem Karriereweg.

Mehr als 80 Prozent wünschen sich in Zukunft flexiblere Arbeitsbedingungen, die eine bessere Balance von Job und Privatleben ermöglichen.

Frauen heute - Karriere, Familie, Vermögen

kostenlos

Nach einer guten Ausbildung beginnt für viele Frauen die berufliche Karriere – genau der richtige Moment, um den Grundstock für finanzielle Unabhängigkeit und Wohlstand zu legen.

Aber wie und womit beginnen?

Frauen haben oftmals ganz andere Lebensläufe als Männer. Sie sind stärker auf die Familie fokussiert und haben dadurch einen weniger gradlinigen Berufsweg. Insbesondere durch Kindererziehungszeiten und Teilzeitarbeit schaffen es Frauen, trotz sehr guter Ausbildung, oft nicht, in gut bezahlte und interessante Positionen zu gelangen. Diese unterschiedlichen Lebensphasen machen es Frauen zum Teil schwerer Karriere zu machen, eigenes Vermögen aufzubauen und ausreichend für das Alter vorzusorgen. Frauen leiden daher sehr viel häufiger an Altersarmut.

Diskutieren Sie mit uns über die Vereinbarkeit von Karriere, Familie und Vermögen. Erhalten Sie Impulse und Ideen für Ihre individuelle Strategie.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Niemeyer & Wagschal GmbH

08. März 2017
Mittwoch 18:00 - 20:30 Uhr

Veranstaltung
Vortrag: 18:00 - 19:30 Uhr
Fingerfood-Buffet: 19:30 - 20:30 Uhr

Zielgruppe
Mitglieder des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., pro Mitgliedschaft ist eine Teilnahme möglich.

Referentin
Dorit Niemeyer, Niemeyer & Wagschal GmbH

Ort
Atrium im Fahrenheitshaus III
Fahrenheitstraße 11
28359 Bremen

Preis
kostenlos

Info
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Frederike Dzierzon
Tel 0421 59 58 415
dzierzon@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de
Fax 0421 59 58 422

Anmeldung
Bitte melden Sie sich
bis zum 08.02.2017 an.

Parkplätze
Uni Parkplatz Leobener Straße
oder direkt in der Fahrenheitstraße

Gemeinsam
Netzwerken am Weltfrauentag

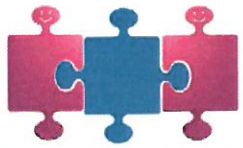

© ginae014

Frauen heute - Karriere, Familie, Vermögen

Referentin: Dorit Niemeyer, Niemeyer & Wagschal GmbH
Dorit Niemeyer blickt auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung im Bankenbereich zurück. Sie ist als Beraterin in Banken langjährig auf die ganzheitliche Beratung von Frauen - insbesondere Freiberufler und Unternehmerinnen spezialisiert. Als Führungskraft hat sie zudem viele eigene Erfahrungen mit den Themen Karriere, Frauenförderung, Führungserfahrung und gruppendynamischen Prozessen erlebt. Seit 2016 ist sie selbstständig als Geschäftsführerin in der Niemeyer & Wagschal GmbH tätig.

Veranstaltungsort

Atrium im Fahrenheitshaus III
Fahrenheitstraße 11
28359 Bremen

Info

Frederike Dzierzon
Telefon 0421 59 58 15
Fax 0421 59 58 422
dzierzon@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Mittwoch
08.03.2017
18:00 - 20:30 Uhr

Niemeyer & Wagschal GmbH

Anmeldung
Netzwerken am Weltfrauentag

Ich nehme verbindlich teil. ☐ / nicht teil. ☐

Name

Vorname

E-Mail für evtl. Änderungen / Ankündigungen

Sollten Sie trotz Anmeldung nicht teilnehmen können, benötigen wir Ihre Absage!

Kennnummer

Datum

Stempel und Unterschrift

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.

kostenlos

StB-Meeting

Netzwerken am Dienstagabend

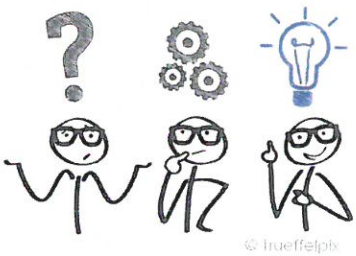

StB-Meeting | *Eine Serie von interessanten, berufsbezogenen Kurzvorträgen. Das innovative Format zeichnet sich durch zeitnahe und attraktive Inhalte aus. Dabei informieren Sie kompetente Referenten über brandaktuelle Themen.*

Netzwerken | *Nach dem Vortrag bieten wir Ihnen den Austausch mit Kollegen und Referenten. Bei einem leckerem Abendimbiss und einem Glas Wein können Sie das Event ausklingen lassen.*

Eine informative Abendveranstaltung zu Registrierkassen die Sie nicht verpassen sollten. Melden Sie sich jetzt an – wir freuen uns auf Sie.

Neue Gesetzesanforderungen an Registrierkassen – Was hat sich 2017 geändert?

Zum 01.01.2017 sind sie endgültig in Kraft getreten: die GoBD. Auch viele Ihrer Mandanten mussten zu diesem Termin am Kassenplatz umrüsten. Doch was bedeuten die neuen Anforderungen für Registrierkassen in der Praxis – für Ihre Mandanten und für Sie als Steuerberater? Was hat sich konkret mit Blick auf die digitale Betriebsprüfung geändert?

Um diese Fragen zu klären, haben wir Rolf Oppitz vom Kassensystemanbieter Tillhub eingeladen, der Ihnen einen Überblick über die GoBD und ihre Anwendungsbereiche geben wird. Außerdem möchten wir Sie über die erneuten Änderungen für 2020 informieren und zeigen, wie die Anforderungen kosteneffizient umgesetzt werden können. Anschließend wird Zeit sein, alle offenen Fragen in entspannter Atmosphäre zu beantworten.

Mit freundlicher Unterstützung von:

tillhub

21. März 2017
Dienstag 18:00 - 20:30 Uhr

Veranstaltung
Vortrag: 18:00 - 19:30 Uhr
Snacks: 19:30 - 20:30 Uhr

Zielgruppe
Mitglieder des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., pro Mitgliedschaftsrecht ist die Teilnahme einer Person möglich.

Referent
Rolf Oppitz,
Geschäftsführer Tillhub GmbH

Ort
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6, 28215 Bremen

Preis
kostenlos

Inklusive
"get together"

Info
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Frederike Dzierzon
Tel 0421 59 58 415
dzierzon@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de
Fax 0421 59 58 422

Anmeldung
Bitte melden Sie sich
bis zum 01.03.2017 an.

Parkplätze
Bürgerweide
www.brepark.de

StB-Meeting

Netzwerken am Dienstagabend

Neue Gesetzesanforderungen an Registrierkassen – Was hat sich 2017 geändert?

Referent: Rolf Oppitz, Geschäftsführer Tillhub GmbH

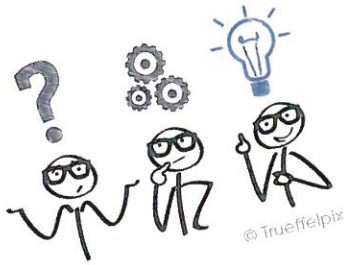

Veranstaltungsort

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen

Info

Frederike Dzierzon
Telefon 0421 59 58 415
Fax 0421 59 58 422
dzierzon@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Dienstag
21.03.2017
18:00 - 20:30 Uhr

tillhub

Anmeldung StB-Meeting
Netzwerken am Dienstagabend

Ich nehme verbindlich teil. ☐ / nicht teil. ☐

Name

Vorname

E-Mail für evtl. Änderungen / Ankündigungen

Sollten Sie trotz Anmeldung nicht teilnehmen können, benötigen wir Ihre Absage!

Kennnummer

Datum

Stempel und Unterschrift

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.

Aktuelles Steuerrecht EXKLUSIV

Das Beraterseminar für höchste Anforderungen

4 Termine I 2 Referenten I 2 Standorte

Es gibt tausend Gründe sich weiterzubilden. Wir haben die Besten.

Bei allen Änderungen im Steuerrecht bleibt eines immer gleich: Ihre Mandanten erwarten eine erstklassige Beratung. Mit unserer vierteiligen halbtags Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht EXKLUSIV" bieten wir Ihnen in Bremen und Bremerhaven deshalb die Möglichkeit, Ihr Wissen effektiv und praxisnah aufzufrischen.

Ihre Vorteile

- Komplettes Wissens-Update an vier Seminartagen
- Top-Referenten aus sämtlichen Fachgebieten
- Praxisnaher Unterricht mit direktem Mehrwert für Ihre Beratung
- Optimal aufbereitete Arbeitsunterlagen
- Übertragbare Teilnahme
- Kostenlose Online-Datenbank auf www.aktstr.de

©Liudmyla PUSHNOVA

Aktuelles Steuerrecht EXKLUSIV

Anmeldung per Fax: 0421 59 58 422

Das Beraterseminar für höchste Anforderungen

Jährlich besuchen rund 17.000 Steuerberater deutschlandweit das Aktuelle Steuerrecht EXKLUSIV. Garanten für diese Erfolg sind insbesondere die praxiserfahrenen Referenten. Allesamt ausgewiesene Experten, die nicht nur aktuelle Urteile, neue Verwaltungsauffassungen und Gesetzesänderungen aufzeigen, sondern auch Hintergründe erläutern sowie praktische Gestaltungstipps und Rechtsbehelfsempfehlungen geben.

Doch nicht nur über beschlossene Neuerungen wird informiert, auch anstehende Entwicklungen und sich daraus ergebendes Beratungspotenzial werden thematisiert. Profitieren Sie vom Insiderwissen unserer Referenten, damit Sie Ihre Mandanten vorausschauend beraten können.

Im Laufe der jahrzehntelangen Erfahrung wurde speziell für die Bedürfnisse unserer Seminarteilnehmer eine optimale Arbeitsunterlage entwickelt. Ausführliche Fundstellennachweise garantieren dabei eine schnelle Themenrecherche. Am Ende eines jeden Heftes finden Sie aktuelle Rechtsbehelsempfehlungen. Musterformulierungen für Einsprüche und Stichwortverzeichnisse stehen zum Download für Sie bereit unter: www.aktstr.de.

Ihr Referententeam:

Dr. Norbert Bolz, Steuerberater, Rechtsanwalt, Hannover

Dipl.-Fw. (FH) Dirk Krohn, Steueroberamtsrat, Burg/Dithmarschen

Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon, Steuerberater, Escheburg

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Details

Do. 02. März, Mi. 31. Mai, Mi. 16. August, Di. 21. November 2017

Abo-Mitglieder 650 EUR zzgl. USt
Einzeltermin: 210 EUR zzgl. USt

Abo-Nichtmitglieder: 850 EUR zzgl. USt
Einzeltermin: 250 EUR zzgl. USt

Inklusive: Pausenbewirtung, Skript.
Die Teilnahme ist übertragbar.

Veranstaltungsort

BEST WESTERN PLUS Bremerhaven
09:00 - 12:30 Uhr
Am Fischkai 2
27572 Bremerhaven
Parken: Hotelparkplätze

Courtyard by Marriott Bremen
14:30 – 18:00 Uhr
Theodor-Heuss-Allee 2, 28215 Bremen
Parken: Bürgerweide Bremen

Info

Suzan Kilinc
Telefon 0421 59 58 415
Fax 0421 59 58 422
kilinc@stbv-bremen.de
www.stbv-bremen.de

Bitte ankreuzen ☐ Bremen ☐ Bremerhaven ☐ Einzeltermin ☐ Abo

Name, Vorname _____ E-Mail _____

☐ Konto wie bisher ☐ neue Bankverbindung ☐ Überweisung

IBAN _____ Kennnummer _____

Datum _____ Stempel und Unterschrift _____

www.frs-bremen.de

Das ***frs*-Forum*bremen*** lädt herzlich ein

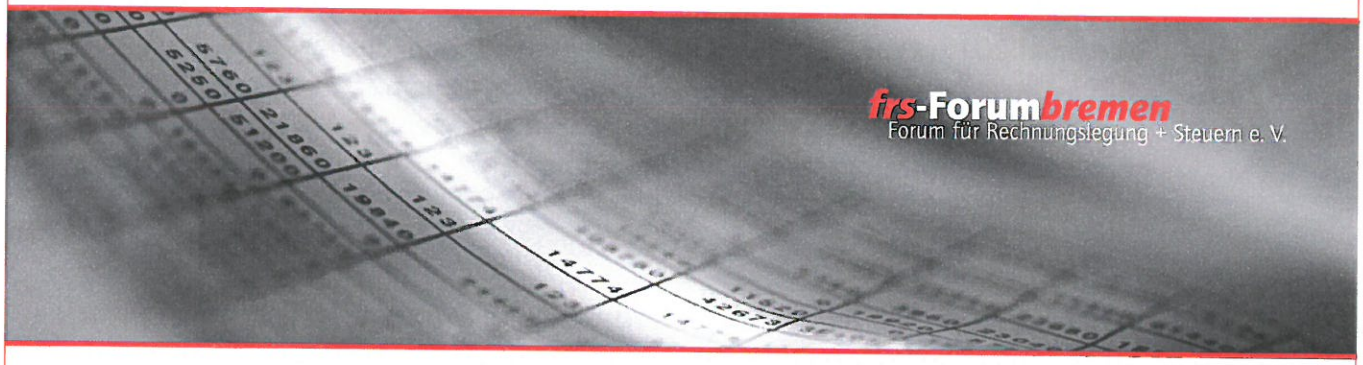

Veranstaltungsübersicht Januar 2017

10. Januar 2017: **Prof. Dr. Bert Kaminski**, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg
„BEPS-Umsetzung in Deutschland - Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen"
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal, Sandstraße 4/5, 28195 Bremen, 18.00-19.30 Uhr

19. Januar 2017: **StB Jens Schäperclaus**, Deloitte & Touche, München
„GoB und die digitale Betriebsprüfung"
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal, Sandstraße 4/5, 28195 Bremen, 18.00-19.30 Uhr

Aufgrund des hohen Aktualitätsgehalts der Veranstaltungen kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. Aktuelle Informationen sind stets unter www.frs-bremen.de verfügbar.

Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e. V., c/o Prof. Dr. Franz Jürgen Marx, Universität Bremen, Fachbereich 7, WiWi-Gebäude, Hochschulring 4, Tel. 0421 218-66650, Fax 0421 218-66652, E-Mail info@frs-bremen.de

Per Fax zurück an: 0421/218-666 52

Für folgende Veranstaltungen melde ich mich verbindlich an:

☐ 10. Januar 2017: **Prof. Dr. Bert Kaminski**, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg
„BEPS-Umsetzung in Deutschland – Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen"
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal, Sandstraße 4/5, 28195 Bremen, 18.00-19.30 Uhr

☐ 19. Januar 2017: **StB Jens Schäperclaus**, Deloitte & Touche, München
„GoBD und die digitale Betriebsprüfung"
Haus der Wissenschaft, Kleiner Saal, Sandstraße 4/5, 28195 Bremen, 18.00-19.30 Uhr

Name, Vorname _____

Straße _____

Ort _____

Kontaktmöglichkeit zwecks evtl. Änderungsmitteilungen
(Telefon, Fax oder E-Mail) _____

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, vorherige Anmeldung jedoch erforderlich!

Bei: Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V.
c/o Herrn Prof. Dr. Franz Jürgen Marx
Universität Bremen, Fachbereich 7
Hochschulring 4

28359 Bremen

Tel. 0421/218-666 50 (-666 51 Sekr.)
Fax: 0421/218-666 52
info@frs-bremen.de
http://www.frs-bremen.de

Bremer Steuer-Institut e.V.
Steuerberater-Akademie Bremen/Bremerhaven

Radisson Blu Hotel
Böttcherstraße 2, 28195 Bremen
Donnerstag, 16.02.2017

STEUERFORUM 2017

Unterstützt vom Deutschen Steuerberaterinstitut e. V.

DSTV BW Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftprüfenden Berufe Baden-Württemberg e.V.

STEUER BERATER VERBAND Hamburg e.V. Steuerberaterverband Hamburg e.V.

StBV HESSEN Steuerberaterverband Hessen e. V.

PROGRAMM

9.00 bis 10.15 Uhr

Begrüßung durch Ralf Heitkamp, Steuerberater, Vorstandsvorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

Einführung und Moderation durch Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

anschließend Dr. Guido Bodden, Steuerberater, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

Erste Gestaltungserwägungen und Handlungsempfehlungen zum neuen Erbschaftsteuerrecht

I. **Verbleibende Gestaltungsmöglichkeiten zum Verwaltungsvermögen**

II. **Zugang zur Optionsverschonung**

III. **Gesellschaftsvertragliche Voraussetzungen für den Abschlag bei Familienunternehmen**

IV. **Prüfschwelle, Bedürfnisprüfung und Stundungsvoraussetzungen**

V. **Gestaltungsmöglichkeiten zum Steuererlass**

10.15 bis 10.45 Uhr // Kaffeepause

10.45 bis 12.00 Uhr

Prof. Jürgen Brandt, Richter am BFH, München

Verfassungswidrigkeit des neuen Erbschaftsteuerrechts sowie aktuelle Rechtsprechung zu Kapitaleinkünften und zu -gewerbesteuerlichen- Risiken freiberuflich tätiger Mitunternehmerschaften im Zusammenhang mit Junior-Partnerschaften

I. **Neues Erbschaftsteuerrecht versus Bundesverfassungsgericht?**

II. **Aktuelle Rechtsprechung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen**

III. **Gewerbliche Einkünfte-Fiktion bei Junior-Partnerschaften**

12.00 bis 13.15 Uhr

Dietrich Weilbach, Finanzpräsident, Karlsruhe

Aktuelle Fragen zum Bilanzsteuerrecht und zur Besteuerung der Mitunternehmerschaften

I. **Bilanzsteuerrecht**
   1. Neue gesetzliche Regelungen zu den Herstellungskosten
   2. Kapitalkonto II: Keine Vermittlung von Gesellschaftsrechten
   3. Gewinnvorabmodell

II. **Mitunternehmerschaften**
   1. Realteilung ohne Beendigung der Personengesellschaft
   2. Aktuelle Entwicklung der Besteuerung von Umstrukturierungsmaßnahmen
   (Trennungstheorie bei § 6 Abs. 5 EStG? Ende des Gesamtplans bei § 6 Abs. 3 EStG?)

13.15 bis 14.30 Uhr // Mittagspause

14.30 bis 15.45 Uhr

Prof. Dr. Guido Förster, Steuerberater, Universität Düsseldorf

Aktuelle Fragen bei Änderungen im Gesellschafterbestand von Kapitalgesellschaften

I. Problembereiche bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften
1. Richtiger Antrag auf Buchwertfortführung
2. Sonstige Gegenleistungen und Zuzahlungen
3. Sperrfristen bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften

II. Erwerb eigener Anteile bei der GmbH
1. Anlässe
2. Steuerliche Folgen

III. Steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften (§§ 8c, 8d KStG)
1. Rechtsprechung zu § 8c KStG
2. Unterjähriger schädlicher Beteiligungserwerb
3. Fortführungsgebundener Verlustvortrag (§ 8d KStG-E)

15.45 bis 16.15 Uhr // Kaffeepause

16.15 bis 17.30 Uhr

Prof. Dr. Thomas Küffner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München

Umsatzsteuer-Highlights 2017

I. Umsatzsteuerrechtliche Organschaft: BMF-Schreiben und offene Fragen

II. Rückwirkende Rechnungsberichtigungen nach EUGH Senetax und Barlis 06

III. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

IV. Steuerfalle Geschäftsveräußerung im Ganzen

V. Bei aktuellem Anlass: Reihengeschäfte

! FACHAUSSTELLUNG MIT AKTUELLEN DIENSTLEISTUNGEN UND PRODUKTEN

REFERENTEN

Dr. Guido Bodden
Steuerberater, Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

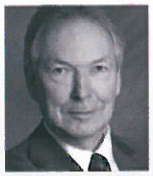

Prof. Jürgen Brandt
Richter am BFH, München

Prof. Dr. Guido Förster
Steuerberater, Universität Düsseldorf

Dietrich Weilbach
Finanzpräsident, Karlsruhe

Prof. Dr. Thomas Küffner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München

ANMELDUNG Fax

0421 59 58 422

Bremer Steuer-Institut e. V.
Theodor-Heuss-Allee 6
28215 Bremen
Telefon 0421 59 58 415
www.stbv-bremen.de
kilinc@stbv-bremen.de

Absender / Firmenstempel

TEILNEHMER/IN STEUERFORUM 2017

Name, Vorname

Berufsbezeichnung, Titel

Rechnungsadressat

E-Mail-Adresse

☐ StB ☐ StBv ☐ WP ☐ vBP ☐ RA ☐ Mitarbeiter

☐ Fachberater für

Die Gebühr bitte einziehen von meinem / unserem Konto

☐ wie bisher *oder* ☐ neue Bankverbindung

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

Ort/Datum

Unterschrift

TAGUNGSBEITRAG

290,- Euro für Verbandsmitglieder
390,- Euro für Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 19% USt inkl. Bewirtung und Skript
Bei Abgabe einer Beitrittserklärung bis zum Veranstaltungsbeginn ermäßigt sich der Betrag auf 290,- Euro.
Stornofrist 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn.

FAX 0421 59 58 422

Vorausschauend agieren

Gute Bedingungen für den Praxisverkauf erwirken

Mit dem DEGEV Forderungsmanagement die Aussichten im Fall einer Praxisveräußerung deutlich verbessern

Forderungsmanagement und Praxisverkauf

Ausweislich der „Berufsstatistik 2015" der Bundessteuerberaterkammer sind derzeit 17,2 Prozent der Steuerberater (= 14.694) älter als 60 Jahre und 9,8 Prozent (= 8.385) älter als 70 Jahre. Damit dürfte demnächst deren Ausstieg aus dem Berufsleben bevorstehen. Da ca. 70 Prozent der 85.570 Steuerberater in 33.000 Einzelkanzleien selbtständig tätig sind, steht rein rechnerisch zu erwarten, dass bis zu 18 Prozent der Kanzleien (= 5.940 Einzelpraxen) demnächst vor einer Veräußerung stehen.

Um einen lukrativen Kaufpreis zu erzielen, sollte die Praxis daher besonders unter Wirtschaftlichkeitsaspekten gut aufgestellt sein. Dabei spielen vor allem das Zahlungsverhalten der Auftraggeber und Außenstände eine Rolle. Bei schlechtem Zahlungsverhalten können sich erhebliche laufende Finanzierungsprobleme für den Käufer ergeben, die die Rentabilität wesentlich beeinflussen. Denn je älter die Forderungen sind, desto stärker sinkt ihre Beitreibungswahrscheinlichkeit (siehe Abb. 1).

Forderung fällig seit	Beitreibungwahrscheinlichkeit
2 Monaten	90 %
3 Monaten	73 %
6 Monaten	57 %
12 Monaten	25 %

(Abb. 1)

Deshalb ist eine strikte Kontrolle der mit den Mandanten vereinbarten Zahlungsmodalitäten unverzichtbar.

Daran mangelt es aber vielfach in der Praxis mit der Folge, dass Forderungen ganz oder teilweise ausfallen. Das wirkt sich dann kaufpreismindernd aus. Hat also der Praxisinhaber nicht die genügenden Ressourcen für ein professionelles Forderungsmanagement, empfiehlt sich dessen Auslagerung.

Die DEGEV bietet vom reinen Forderungsmanagment bis zum echten Factoring alle denkbaren Varianten eines Forderungsmanagements an, wobei unter wirtschaftlichen Aspekten dem echten Factoring der Vorzug gebührt, weil die Forderungen im Falle des Ausfalls kreditversichert sind und damit nicht zu Lasten des Steuerberaters gehen. Er hat nach der Forderungsabtretung nichts mehr mit der Forderung zu tun, auch nicht mit einer möglichen Anfechtung durch einen Insolvenzverwalter!

DEGEV
Deutsche Genossenschaftliche Verrechnungsstelle für Steuerberater eG

Friedrich-Ebert-Straße 29 · 67098 Bad Dürkheim
Tel. 06322-94958-00 · Fax 06322-94958-01
info@degev.com · www.degev.com

Übermittlung per Fax:

06322-9495801

Übermittlung per Post:

DEGEV
Deutsche Genossenschaftliche Verrechnungsstelle für Steuerberater eG
Friedrich-Ebert-Straße 29
67098 Bad Dürkheim

Ihre Kontaktdaten *(bitte ausfüllen)*

_____
Vorname, Name

_____
Name der Kanzlei

_____
Straße, Nr.

_____
PLZ, Ort

_____
Telefon

_____
Telefax

_____
E-Mail

_____
Internet

Ich interessiere mich für den Verkauf meiner Forderungen (Factoring)

(bitte ankreuzen)

☐ **1. Im Rahmen des offenen Full-Service-Verfahren**

☐ **2. Im Rahmen des stillen Full-Service-Verfahrens**

Jeweils mit sofortiger 100 %-Auszahlung des Bruttorechnungsbetrages

☐ **Ich interessiere mich für das „reine" Forderungsmanagement (ohne Ankauf)**

☐ Bitte rufen sie mich an am _____ um _____ Uhr

☐ Ich möchte einen persönlichen Termin am _____ um _____ Uhr.

Ich bin damit einverstanden, von Ihnen per E-Mail kontaktiert zu werden*

_____ _____
Ort, Datum, Name Unterschrift

**Nichtzutreffendes bitte streichen*